

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS  
VERZEICHNIS DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER  
INLÄNDISCHER RECHTSTRÄGER (VWEG) SOWIE DES  
SORGFALTSPFLICHTGESETZES (SPG)**

**(Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der  
Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum  
Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung  
der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU)**

**Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur**

**Vernehmlassungsfrist: 20. März 2020**



## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                                                     | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Zusammenfassung .....                                                                                                                               | 4     |
| Zuständiges Ministerium.....                                                                                                                        | 5     |
| Betroffene Stellen .....                                                                                                                            | 5     |
| 1. Ausgangslage .....                                                                                                                               | 7     |
| 2. Begründung der Vorlage.....                                                                                                                      | 8     |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage .....                                                                                                                   | 11    |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....                                                                                                    | 13    |
| 4.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das Verzeichnis<br>der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger .....                 | 13    |
| 4.2 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes.....                                                                                    | 42    |
| 5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....                                                                                                         | 43    |
| 6. Regierungsvorlagen .....                                                                                                                         | 45    |
| 6.1 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das<br>Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer<br>Rechtsträger (VwEG) ..... | 45    |
| 6.2 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes.....                                                                                    | 61    |

### **Beilage:**

- Richtlinie (EU) 2018/843 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Um die entsprechenden Vorgaben der 4. Geldwäscherei-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) umzusetzen, wurde in Liechtenstein das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger geschaffen, das am 1. August 2019 in Kraft getreten ist. Dies bedeutet, dass zur Sicherstellung der Transparenz von Rechtsträgern deren wirtschaftliche Eigentümer in einem Verzeichnis festzuhalten sind (Art. 30 und Art. 31 der 4. Geldwäscherei-Richtlinie).*

*Parallel zur Implementierung des aktuell geltenden Gesetzes hat Liechtenstein bereits die 5. Geldwäscherei-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2018/843) in Bezug auf Art. 30 und Art. 31 umzusetzen.*

*Die 5. Geldwäscherei-Richtlinie sieht durch eine Anpassung der Art. 30 und 31 erweiterte Verpflichtungen betreffend Inhalt und Transparenz des Verzeichnisses der wirtschaftlichen Eigentümer vor:*

*Da die 5. Geldwäscherei-Richtlinie keine Unterscheidung für die Vorgaben der Regelungen im Bereich der Sorgfaltspflichten und im Bereich des Verzeichnisses über die wirtschaftlichen Eigentümer vornimmt, soll diese Trennung zur Sicherstellung der richtlinienkonformen Umsetzung aufgehoben werden. Das Verzeichnis soll künftig derart ausgestaltet sein, dass die nach der Sorgfaltspflichtgesetzgebung erhobenen Daten in das Verzeichnis eingetragen werden. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers soll deshalb aufgehoben werden bzw. es soll in Zukunft lediglich noch der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person verwendet werden.*

*Des Weiteren verlangt die 5. Geldwäscherei-Richtlinie eine Erweiterung des Zugangs zu den Daten im Verzeichnis. Deshalb werden der Kreis der Einsichtsberechtigten und die Offenlegungsvoraussetzungen entsprechend angepasst.*

*Die Sorgfaltspflichtigen und Behörden werden zudem verpflichtet, dem Amt für Justiz Unstimmigkeiten zwischen ihren eigenen Abklärungen zur wirtschaftlich berechtigten Person und den Eintragungen im Verzeichnis zu melden.*

*Ferner werden auch ausländische Trusts und andere Rechtsvereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen in das Verzeichnis einzutragen.*

*Die über das Verzeichnis hinausgehenden Vorgaben der 5. Geldwäscherei-Richtlinie werden durch eine separate Vorlage (Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes und weiterer Gesetze) umgesetzt.*

*Die 5. Geldwäscherei-Richtlinie wurde im Mai 2018 erlassen. Die EU-Mitgliedstaaten hatten bis zum 10. Januar 2020 Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Dieser Rechtsakt wird auch ins EWR-Abkommen übernommen werden und ist somit auch in Liechtenstein umzusetzen. Die 5. Geldwäscherei-Richtlinie befindet sich derzeit im Verfahren zur Übernahme in das EWR-Abkommen. Der Entwurf des relevanten Übernahmebeschlusses ist in Bearbeitung und wird voraussichtlich am 1. Januar 2021 in Kraft treten.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

#### **BETROFFENE STELLEN**

Amt für Justiz

Steuerverwaltung

Landespolizei

Stabsstelle Financial Intelligence Unit

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

VwEG-Kommission

Datenschutzstelle

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft

Fürstliches Landgericht



Vaduz, 21. Januar 2020

LNR 2020-41

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Um die entsprechenden Vorgaben der 4. Geldwäscherei-Richtlinie<sup>1</sup> umzusetzen, wurde in Liechtenstein das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG) geschaffen, das am 1. August 2019 in Kraft getreten ist<sup>2</sup>. Dies bedeutet, dass zur Sicherstellung der Transparenz von Rechtsträgern deren wirtschaftliche Eigentümer in einem Verzeichnis festzuhalten sind (Art. 30 und Art. 31 der 4. Geldwäscherei-Richtlinie). Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Vernehmlassungsberichts ist die Übergangsfrist des geltenden Gesetzes zur Eintragung der Daten noch nicht abgelaufen.

Parallel zur Umsetzung des aktuell geltenden Gesetzes hat Liechtenstein bereits die 5. Geldwäscherei-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2018/843)<sup>3</sup> in Bezug auf Art. 30 und Art. 31 umzusetzen. Dies setzt die Prüfung des Anpassungsbedarfs in Bezug auf die bestehende Rechtslage voraus.

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 7.6.2015, S. 73).

<sup>2</sup> LGBl. 2019 Nr. 8. Bericht und Antrag Nr. 70/2018; Stellungnahme Nr. 101/2018.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2018/843 des europäischen Parlaments und des Rats vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

Die 5. Geldwäscherei-Richtlinie sieht durch eine Anpassung der Art. 30 und 31 erweiterte Verpflichtungen betreffend Inhalt und Transparenz des Verzeichnisses der wirtschaftlichen Eigentümer vor:

Da die 5. Geldwäscherei-Richtlinie keine Unterscheidung für die Vorgaben der Regelungen im Bereich der Sorgfaltspflichten und im Bereich des Verzeichnisses über die wirtschaftlichen Eigentümer vornimmt, soll diese Trennung zur Sicherstellung der richtlinienkonformen Umsetzung aufgehoben werden. Das Verzeichnis soll künftig derart ausgestaltet sein, dass die nach der Sorgfaltspflichtgesetzgebung erhobenen Daten in das Verzeichnis eingetragen werden. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers soll deshalb aufgehoben werden bzw. es soll in Zukunft lediglich noch der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person verwendet werden.

Des Weiteren verlangt die 5. Geldwäscherei-Richtlinie eine Erweiterung des Zugangs zu den Daten im Verzeichnis. Deshalb werden der Kreis der Einsichtsberechtigten und die Offenlegungsvoraussetzungen entsprechend angepasst.

Die Sorgfaltspflichtigen und Behörden werden zudem verpflichtet, dem Amt für Justiz Unstimmigkeiten zwischen ihren eigenen Abklärungen zur wirtschaftlich berechtigten Person und den Eintragungen im Verzeichnis zu melden.

Ferner werden auch ausländische Trusts und andere Rechtsvereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen in das Verzeichnis einzutragen.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Bekämpfung von Geldwäscherei, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung hat in Liechtenstein einen hohen Stellenwert. Im Einklang mit der im Februar 2019 veröffentlichten Finanzplatzstrategie geht Liechtenstein diesen bereits



vor Jahren eingeschlagenen Weg konsequent weiter. Der Schutz der Integrität des Finanzplatzes liegt im nationalen Interesse. Darüber hinaus wird dadurch auch eine der Grundlagen dafür geschaffen, den Zugang der liechtensteinischen Finanzinstitute zu den internationalen Finanzmärkten und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes langfristig zu schützen.

Liechtenstein hält die kontinuierlich weiterentwickelten internationalen und europäischen Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung ein. Dies erfordert eine ständige Anpassung des liechtensteinischen Abwehrdispositives an die weiterentwickelten internationalen und europäischen Normen.

Die Evaluierung der Vorgaben der 5. Geldwäscherei-Richtlinie hat gezeigt, dass die gemäss aktueller Gesetzeslage bestehende abweichende Definition des wirtschaftlichen Eigentümers gemäss VwEG gegenüber der Definition der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss der Sorgfaltspflichtgesetzgebung<sup>4</sup> die Vorgaben der 5. Geldwäscherei-Richtlinie nicht im erforderlichen Ausmass erfüllt. Insbesondere sieht die Richtlinie keine solche Unterscheidung vor. Diese soll daher aufgehoben werden, um auch in diesem Bereich ein mit den europäischen Vorgaben konsistentes System zur Bekämpfung von Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung umfassend sicherzustellen.

Durch eine einheitliche Definition der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss der Sorgfaltspflichtgesetzgebung und des wirtschaftlichen Eigentümers gemäss VwEG können zudem Synergien geschaffen werden. Die Trennung zwischen dem Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss der Sorgfaltspflichtgesetz-

---

<sup>4</sup> Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, LGBl. 2009 Nr. 47; Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, LGBl. 2009 Nr. 98; FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz.

gebung einerseits und demjenigen des wirtschaftlichen Eigentümers gemäss VwEG andererseits hat zu einer Reihe von praktischen Fragestellungen geführt. Insbesondere können die Behörden und verpflichteten Personen nicht oder nur eingeschränkt auf die bereits vorhandenen Grundsätze zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss der Sorgfaltspflichtgesetzgebung zurückgreifen. So müssen bei der Ermittlung der wirtschaftlich berechtigten Personen bei komplexen Holdingstrukturen und im Falle von Ausnahmen gemäss der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV)<sup>5</sup> in Bezug auf das VwEG eigenständige Regeln entwickelt werden. Es kann nur bedingt auf das detaillierte Regelwerk der FMA zur Sorgfaltspflichtgesetzgebung<sup>6</sup>, das kontinuierlich weiterentwickelt wird, zurückgegriffen werden.

Zudem hat diese unterschiedliche Definition im Rahmen der Umsetzung des Verzeichnisses grundsätzliche Fragen aufgeworfen. Beispielsweise ergaben sich Fragen in Bezug auf die Auslegung der wirtschaftlich berechtigten Person bei „Corporate Directors“<sup>7</sup>. Während gemäss der Sorgfaltspflichtgesetzgebung eine Gesellschaft als wirtschaftlich berechtigte Person festgestellt werden kann, muss in Bezug auf das VwEG immer eine natürliche Person eingetragen werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b VwEG). Das heisst, dass durch den Rechtsträger „durchgeschaut“ werden muss und die dahinterstehenden natürlichen Personen eingetragen werden müssen. Dazu ist ein differenziertes Regelwerk erforderlich, das im Detail gesetzlich nicht vorgegeben ist. Die Abweichungen zwischen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung und dem VwEG führen neben erheblichem Mehraufwand

---

<sup>5</sup> Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV), LBGI. 2009 Nr. 98.

<sup>6</sup> FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz.

<sup>7</sup> Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 SPV sind dies juristische Personen, die Mitglieder des Stiftungsrates oder Verwaltungsrates bzw. des Trenehmers sind.

für die Betroffenen und die Behörde zu einem von der Sorgfaltspflichtgesetzgebung abweichenden System. Dadurch müssen zwei Systeme nebeneinander aufrechterhalten werden, die aus Sicht der Geldwäschereibekämpfung keinen Mehrwert darstellen, jedoch die Komplexität für den Anwender erhöhen.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Da die 5. Geldwäscherei-Richtlinie keine Unterscheidung für die Vorgaben der Regelungen im Bereich der Sorgfaltspflichten und im Bereich des Verzeichnisses über die wirtschaftlichen Eigentümer vornimmt, soll diese Trennung zur Sicherstellung der richtlinienkonformen Umsetzung aufgehoben werden (vgl. Ausführungen zu Ziff. 1). Sowohl das SPG als auch das VwEG bezwecken die Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung. Grundlage dafür sind dieselben Richtlinien mit denselben Definitionen. Das SPG sieht die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen als gesetzliche Pflicht vor. Zweck der Richtlinie ist es, eben diese wirtschaftlich berechtigten Personen in einem Verzeichnis zu erfassen. Das Verzeichnis soll daher künftig derart ausgestaltet sein, dass die nach SPG erhobenen Daten in das Verzeichnis eingetragen werden. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers soll deshalb aufgehoben werden bzw. es soll in Zukunft lediglich noch der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person verwendet werden.

Aufgrund dessen ist eine terminologische Anpassung des Titels des Gesetzes in „Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbPG)“ angezeigt. Das Verzeichnis soll entsprechend neu „Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen (VwbP)“ heissen. Das VwbP stellt damit ein Verzeichnis dar, in das die wirtschaftlich berechtigten Personen eingetragen werden, die gemäss den Regeln der Sorgfaltspflichtgesetzgebung erhoben wurden.

Des Weiteren verlangt die 5. Geldwäscherei-Richtlinie eine Erweiterung des Zugangs zu den Daten im Verzeichnis. Deshalb werden der Kreis der Einsichtsberechtigten und die Offenlegungsvoraussetzungen entsprechend angepasst. Gemäss den Vorgaben der 5. Geldwäscherei-Richtlinie ist allen Behörden, denen Zuständigkeiten in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung übertragen wurden, Zugang zu den Daten im Verzeichnis zu gewähren. Explizit in der Richtlinie genannt werden neu die Steuerbehörden und die Behörden für die Ermittlung von Strafverfolgungsmassnahmen (Art. 30 Abs. 6 Unterabsatz 2 und Art. 31 Abs. 4 Unterabsatz 4 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie). Aufgrund dessen wird der Kreis der Behörden entsprechend den Vorgaben der 5. Geldwäscherei-Richtlinie – über die bisher vorgesehenen Behörden (Stabsstelle FIU, FMA und Staatsanwaltschaft) hinaus – auf die Landespolizei, das Fürstliche Landgericht und die Steuerverwaltung ausgeweitet.

Unter Berücksichtigung der in der Richtlinie vorgesehenen erweiterten Einsichtsrechte beinhaltet die Vorlage zudem Änderungen in Bezug auf die Offenlegung gegenüber inländischen Sorgfaltspflichtigen. So soll die Offenlegung der Daten des Verzeichnisses hinsichtlich Körperschaften vereinfacht und eine Offenlegung hinsichtlich Trusts und anderen Rechtsvereinbarungen, wozu auch Stiftungen zählen, unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden (vgl. Art. 31 Abs. 4 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie).

Weiters werden die Sorgfaltspflichtigen verpflichtet, dem Amt für Justiz Unstimmigkeiten zwischen ihren eigenen Abklärungen zur wirtschaftlich berechtigten Person und den Eintragungen im Verzeichnis zu melden. Dieselbe Verpflichtung trifft auch inländische Behörden, sofern dadurch ihr gesetzlicher Auftrag nicht beeinträchtigt wird (vgl. Art. 30 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 5 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie). Diese gemäss Richtlinie erforderliche Bestimmung erfüllt nur dann

ihren Zweck, wenn eine einheitliche Definition der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss der Sorgfaltspflichtgesetzgebung und gemäss VwbP besteht.

Ferner werden auch ausländische Trusts und andere Rechtsvereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen in das Verzeichnis einzutragen (Art. 31 Abs. 3a Unterabsatz 2 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie).

Schliesslich sieht die 5. Geldwäscherei-Richtlinie die Vernetzung der nationalen Verzeichnisse gemäss Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132<sup>8</sup> vor (Art 30 Abs.10 und Art. 31 Abs. 9 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie). Es bestehen allerdings noch diverse Fragen in Bezug auf die technische Umsetzung. Wann die Vernetzung erfolgen wird, ist aktuell noch offen.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger**

###### **Zum Titel des Gesetzes**

Aufgrund der einheitlichen Verwendung des Begriffs der „wirtschaftlich berechtigten Person“ in der Sorgfaltspflichtgesetzgebung und im gegenständlichen Verzeichnis sowie der Ausweitung des Verzeichnisses auf die Erfassung von wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern mit Sitz im Ausland ist der Titel des Gesetzes entsprechend anzupassen. Dieser soll neu lauten: Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbPG).

---

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

## **Zu Art. 1 Abs. 1 und 3**

### **Abs. 1**

In Abs. 1 wurden die Begriffe „Aufbewahrung“ und „Weiterleitung“ gestrichen. Die Aufbewahrungspflicht wurde aufgehoben, da aufgrund der Eintragung im Verzeichnis alle Daten elektronisch vorhanden sind. Aufgrund dessen bringt eine zusätzliche physische Ablage keinen Mehrwert. Der Begriff „Weiterleitung“ wird aus legislatischen Gründen durch den Begriff „Mitteilung“ ersetzt: Sämtliche Rechtsträger haben die eingeholten Daten dem Amt für Justiz mitzuteilen, indem sie die Daten ins Verzeichnis eintragen.

Nach dem geltenden Recht bezieht sich der Begriff „Angaben“ sowohl auf Informationen aus dem Verzeichnis als auch auf Informationen, die beispielsweise im Rahmen einer Antragstellung zur Offenlegung vorzulegen sind. Zur Klarstellung wird nunmehr der Begriff „Daten“ verwendet. Als „Daten“ werden diejenigen Informationen bezeichnet, welche in das Verzeichnis eingetragen werden (C-VwbPG und T-VwbPG Formulare).

Die Verpflichtung zur „Einholung und Mitteilung von Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen“ obliegt künftig dem Rechtsträger (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 3). Deshalb wurde der Begriff „Sorgfaltspflichtige“ aus der Bestimmung gestrichen. Dazu gilt Folgendes:

Für Rechtsträger, die entweder direkt oder indirekt über ihre Organe der Sorgfaltspflichtgesetzgebung (Art. 3 SPG) unterstellt sind<sup>9</sup>, müssen die erforderlichen Daten gemäss der Sorgfaltspflichtgesetzgebung bereits vorliegen und können diese durch das entsprechende Organ ins Verzeichnis eingetragen werden. Das

---

<sup>9</sup> Indirekt der Sorgfaltspflichtgesetzgebung unterstellt sind die Rechtsträger, die über einen Dienstleister für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG verfügen müssen. Alle anderen Sorgfaltspflichtigen sind der Sorgfaltspflichtgesetzgebung direkt unterstellt.

Verzeichnis stellt in diesem Falle lediglich eine „Ablagefläche“ für die gemäss der SPV auf den Formularen C und T erhobenen Daten dar. Dennoch bleiben der Rechtsträger bzw. dessen Organe für die gesetzeskonforme Einholung und Mitteilung der Daten verantwortlich.

Auch für Rechtsträger, die weder direkt noch indirekt über ihre Organe der Sorgfaltspflichtgesetzgebung unterstellt sind, was in vielen Fällen bei Rechtsträgern mit Gewerbebewilligung gegeben ist, besteht die Pflicht, die Daten zur wirtschaftlich berechtigten Person zu erheben. Zu erheben sind die Daten gemäss den Formularen C-VwbPG und T-VwbPG, die im elektronischen System des Amtes für Justiz aufgeschaltet sind. Sollten sich Fragen dahingehend ergeben, wer als wirtschaftlich berechtigte Person zu erheben ist, ist die Sorgfaltspflichtgesetzgebung zu konsultieren. Die notwendigen Abklärungen zur Einholung der Daten richten sich nach Grösse und Komplexität der Struktur des Rechtsträgers. So ist die Ausgangslage bei einer „Ein-Personen-Anstalt“, bei welcher der Eigentümer mit der wirtschaftlich berechtigten Person übereinstimmt, in der Regel derart klar, dass keine weiteren Abklärungen erforderlich sind. Anders gestaltet sich die Ausgangslage in einem „Industriekonzern“ mit Holdingstruktur, bei der, neben Aktionären, auch andere Personen, wie beispielsweise über Aktionärsbindungsverträge, Einfluss nehmen.

Voraussichtlich bewirkt die gegenständliche Vorlage für die meisten Gewerbetreibenden keine Änderung an den bereits im Verzeichnis eingetragenen Daten.

### **Abs. 3**

Der neu eingefügte Abs. 3 verweist auf das Publikationsorgan der jeweils geltenden Fassung. Es wird klargestellt, dass das Gesetz zur Umsetzung bzw. Durchführung der jeweils geltenden Fassung der bereits genannten EWR-Rechtsvorschrift dient.

## **Zu Art. 2 Abs. 1**

### **Abs. 1**

Da der Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers“ aufgehoben wird und der Begriff der „wirtschaftlich berechtigten Person“ gemäss Sorgfaltspflichtgesetzgebung die Grundlage für die Eintragung ins Verzeichnis bildet, sind auch die Begriffe entsprechend anzupassen.

Bst. a enthält keine eigene Definition der wirtschaftlich berechtigten Person, sondern verweist – aufgrund der einheitlichen Definition (siehe Ausführungen zu Ziff. 1 und 3) – auf die Sorgfaltspflichtgesetzgebung. Letztere umfasst neben dem SPG auch die SPV sowie insbesondere sämtliche dazu erlassenen Regulierungen und Mitteilungen der FMA.

Die wirtschaftlich berechnete Person wird in Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG wie folgt definiert: „eine natürliche Person, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Im Falle von Rechtsträgern ist es auch diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht.“ Obwohl diese Definition ausschliesslich natürliche Personen als wirtschaftlich berechnete Personen vorsieht, kann es durchaus sein, dass in Anwendung der Sorgfaltspflichtgesetzgebung juristische Personen als wirtschaftlich berechnete Personen gelten (z.B. eine juristische Person als Stiftungsrat nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 SPV). In diesen Fällen ist dem Amt für Justiz – im Gegensatz zur geltenden Rechtslage – ebenfalls die juristische Person als wirtschaftlich berechnete Person zu melden.

Der Verweis auf die Sorgfaltspflichtgesetzgebung ist dynamisch. Sollte sich die Sorgfaltspflichtgesetzgebung bezüglich der wirtschaftlich berechtigten Person



ändern, hat dies automatisch auch Auswirkungen auf sämtliche Bestimmungen des VwbPG, in welchem auf die Sorgfaltspflichtgesetzgebung verwiesen wird.

Bst. b definiert den Sorgfaltspflichtigen ebenfalls durch einen Verweis auf die Sorgfaltspflichtgesetzgebung. Wer als Sorgfaltspflichtiger nach der Sorgfaltspflichtgesetzgebung gilt, ist auch Sorgfaltspflichtiger nach diesem Gesetz.

Bst. c definiert die Rechtsträger. Der Kreis der Rechtsträger wird dahingehend ergänzt, als dass gemäss den Vorgaben der 5. Geldwäscherei-Richtlinie (Art. 30 Abs. 1 Unterabsatz 1) nunmehr auch Personengesellschaften (Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften) vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden.

Hinsichtlich der C-VwbPG und T-VwbPG Formulare wird auf die Sorgfaltspflichtgesetzgebung verwiesen (Bst. d und e). Dies hat zur Folge, dass die C-VwbPG und T-VwbPG Formulare inhaltlich den C und T Formularen nach der Sorgfaltspflichtgesetzgebung entsprechen.

Abschliessend werden mit Bst. f die Finanzinstitute definiert. Dies sind dieselben wie nach dem bestehenden Recht: Versicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Wertanlagen, Wertpapierfirmen und Versicherungsvermittler sowie deren inländische Zweigstellen.

Der nach geltendem Recht verwendete Begriff „Kontrolle“ wird im gegenständlichen Gesetz nicht mehr genutzt, sodass eine entsprechende Definition obsolet wird.

### **Zu Art. 3**

Nach geltendem Recht besteht die Unterscheidung, dass die Rechtsträger nach Anhang 1 ihren wirtschaftlichen Eigentümer ins Verzeichnis einzutragen haben (Art. 3 VwEG) und diese Pflicht bei Rechtsträgern nach Anhang 2 dem entspre-

chenden Sorgfaltspflichtigen obliegt (Art. 4 VwEG). Diese unterschiedliche Handhabung je nach Rechtsträger wird aufgehoben.

Nachdem diese Unterscheidung entfällt, werden Art. 3 und Art. 4 zusammengeführt.

### **Abs. 1**

Die Pflicht zur Einholung der Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen kommt generell dem Rechtsträger zu, unabhängig davon, ob er in Anhang 1 oder Anhang 2 gelistet ist. Die bisherige Regelung bei Rechtsträgern gemäss Anhang 2 kann zu Fragen der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit führen. Ist der Rechtsträger in der Verantwortung, können im Bedarfsfall die entsprechenden Organe verantwortlich gemacht werden. Ist ein Sorgfaltspflichtiger Mitglied eines Organs, können die von diesem, gemäss Sorgfaltspflichtgesetzgebung, erhobenen Daten verwendet werden. Die Verantwortung bleibt allerdings beim Rechtsträger. Im Grundsatz unterscheidet sich diese Regelung nicht von derjenigen der aktuellen Rechtslage bezüglich Rechtsträger nach Anhang 1.

Rechtsträger, die weder direkt noch indirekt über ihre Organe der Sorgfaltspflichtgesetzgebung unterstellt sind, haben in Anwendung von Abs. 1 in jedem Fall ihre wirtschaftlich berechtigten Personen unter analoger Anwendung der für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen in der Sorgfaltspflichtgesetzgebung vorgesehenen Regeln einzuholen. Sie müssen dazu in Anwendung der folgenden Bestimmungen die Daten zu ihren wirtschaftlich berechtigten Personen erheben:

- Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG i.V.m. Art. 7 SPG;
- Art. 3 SPV, Anhang 1 SPV (Formular C) und Anhang 2 SPV (Formular T);
- FMA-Mitteilung 2015/07.

**Abs. 2**

Die Mitteilung der Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen erfolgt durch das Ausfüllen der Formulare C-VwbP und T-VwbP im elektronischen Verzeichnis. Da die Mitteilung der Daten mittels Eintragung ins Verzeichnis erfolgt, bestehen für Rechtsträger keine weiteren Aufbewahrungspflichten. Deshalb wurde der bisherige Satz „Auf die Aufbewahrung findet Art. 1059 PGR<sup>10</sup> sinngemäss Anwendung“ gestrichen. Dennoch muss im Bedarfsfall begründet werden können, warum die Person eingetragen ist. Für diese Begründungspflicht sind keine formellen Vorgaben vorgesehen.

Die Formulare geben vor, welche Daten zur wirtschaftlich berechtigten Person zu erheben sind. Dies sind die gleichen Daten, die sich aus der Sorgfaltspflichtgesetzgebung ergeben. Eine eigenständige Definition der Daten, wie sie nach geltendem Recht in Bst. a bis c enthalten war, kann damit entfallen.

**Abs. 3**

Der geltende Abs. 3 ist obsolet, da die durch diese Bestimmung geforderten Informationen zum wirtschaftlichen Interesse (z.B. 25% der Stimmrechte oder Gewinnbeteiligung oder Kontrolle auf andere Weise) neu in den Formularen C-VwbP und T-VwbP enthalten sind, sodass keine eigenständige gesetzliche Verpflichtung erforderlich ist.

Neu regelt die Bestimmung für nicht im Handelsregister eingetragene oder hinterlegte Rechtsträger die Pflicht, Grunddaten zum eintragungspflichtigen Rechtsträger mitzuteilen. Diese Grunddaten entsprechen Art. 3 Abs. 2 Bst. c VwEG. Unter diese Bestimmung fallen Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a oder Trusts, die nicht eintragungspflichtig sind.

---

<sup>10</sup> Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) LGBl. 1926 Nr. 4.

**Abs. 4**

In Abs. 4 erfolgt eine Erleichterung gegenüber der bestehenden Rechtslage. Eine explizite Pflicht zur Prüfung der Richtigkeit der Daten durch die Rechtsträger wird aufgehoben, da dies administrativen Aufwand ohne Mehrwert bedeutet. Die Eintragung impliziert, dass diese nach Treu und Glauben korrekt erfolgt ist. Zudem sind bei inhaltlich unrichtigen Eintragungen in Art. 17 Strafbestimmungen vorgesehen.

Sollten sich seitens der Behörden Zweifel an der Korrektheit der Daten ergeben, so ist es selbstredend im Interesse des Rechtsträgers, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung bzw. die Richtigkeit der eingeholten Daten nachvollziehbar darlegen zu können.

Zudem soll der Rechtsanwender dadurch entlastet werden, dass keine zusätzliche Dokumentation der wirtschaftlich berechtigten Person mehr erforderlich ist. Eine solche erscheint nicht notwendig, da die Eintragung im Verzeichnis als Dokumentation der festgestellten Daten gilt. Für Sorgfaltspflichtige gelten unabhängig davon die entsprechenden Pflichten gemäss der Sorgfaltspflichtgesetzgebung.

**Abs. 5**

Da Art. 3 und 4 zusammengeführt werden, ist in dieser Bestimmung auch die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten für Rechtsträger nach Anhang 2 zu integrieren. Die Verpflichtung für Rechtsträger, die Daten binnen 30 Tagen an das Amt für Justiz zu übermitteln, bleibt dabei unverändert bestehen.

**Abs. 6**

Abs. 6 übernimmt die Bestimmung des bisherigen Art. 4 Abs. 6 VwEG.

**Abs. 7**

Mit Abs. 7 wird die Verordnungsermächtigung der Regierung an die formellen Begrifflichkeiten „Einholung“ und „Mitteilung“ an Stelle von „Einholung, Aufbewahrung und Prüfung“ angepasst. Eine nähere Erläuterung der „Form sowie Art und Weise der Mitteilung“ der Daten in der Verordnung erübrigt sich aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Verwendung von Formularen.

**Zu Art. 4**

Wie zu Art. 3 ausgeführt, werden die Bestimmungen der bisherigen Art. 3 und 4 im neuen Art. 3 zusammengeführt.

Mit Art. 4 wird neu Art. 30 Abs. 1 Unterabsatz 3 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie umgesetzt. Danach haben die Mitgliedstaaten die wirtschaftlich berechtigte Person zu verpflichten, die Daten für die Eintragung ins Verzeichnis bereitzustellen.

Die wirtschaftlich berechtigte Person hat in Umsetzung dieser Vorgabe dem Rechtsträger auf dessen Anfrage diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche dieser benötigt, um seiner Verpflichtung zur Einholung der nach Art. 3 geforderten Daten nachkommen zu können.

**Zu Art. 4a**

Art. 4a wird neu eingefügt.

**Abs. 1**

Die 5. Geldwäscherei-Richtlinie sieht mit Art. 31 Abs. 3a für Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen – dazu zählen insbesondere Stiftungen sowie sämtliche Rechtsträger, die mit solchen gemäss Anhang 2 vergleichbar sind – eine Eintragungspflicht in das inländische Verzeichnis vor, wenn sich der Ort der Niederlassung oder der Wohnsitz des Treuhänders oder der Person mit vergleichbarer Funktion ausserhalb des EWR befindet. Die Eintragungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der entsprechende Nicht-EWR-Rechtsträger im Inland eine Ge-

schäftsbeziehung aufnimmt oder eine Immobilie erwirbt. Es ist selbstredend, dass etwa eine liechtensteinische Stiftung, bei welcher beispielsweise ein in der Schweiz domizilierter Stiftungsrat tätig ist, nicht unter Art. 4a fällt, weil diese bereits nach Art. 3 einer Eintragungspflicht unterliegt.

Die Pflicht nach Art. 4a betrifft ausschliesslich die entsprechenden Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR und keinesfalls inländische Institute, mit welchen diese Rechtsträger allenfalls eine Geschäftsbeziehung aufnehmen.

Die Daten sind, wie bei allen anderen Rechtsträgern auch, binnen 30 Tagen ab Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder dem Erwerb der Immobilie mitzuteilen.

#### **Abs. 2**

Art. 31 Abs. 3a Unterabsatz 2 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie sieht zur Pflicht zur Eintragung eine Ausnahme vor, welche in Abs. 2 übernommen wird: Sofern der entsprechende Rechtsträger seine wirtschaftlich berechtigten Personen bereits in einem Verzeichnis in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eingetragen hat, kann eine Eintragung im inländischen Verzeichnis unterbleiben. Durch die Eintragung im ausländischen Verzeichnis sind die erforderlichen Transparenzanforderungen zur wirtschaftlichen Berechtigung erfüllt. Diese Eintragung ist seitens des ausländischen Rechtsträgers auf Anfrage dem Amt für Justiz nachzuweisen.

#### **Abs. 3**

Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a, die Daten zu ihren wirtschaftlich berechtigten Personen in das Verzeichnis einzutragen haben, müssen dem Amt für Justiz eine inländische Zustelladresse mitteilen. Dies ist erforderlich, damit im Rahmen eines Verfahrens zur Offenlegung eine Zustellung von Schriftstücken möglich wird. Damit kann der Verfahrensaufwand verringert werden.

**Abs. 4**

Nach Abs. 4 kann die Regierung mit Verordnung Näheres festlegen, insbesondere über die Art und Weise der Mitteilung oder wie der Nachweis der Eintragung in einem anderen Verzeichnis zu erbringen ist.

**Zu Art. 5 Abs. 1 und 4****Abs. 1**

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass das Verzeichnis in elektronischer Form geführt wird.

**Abs. 4**

Nach Abs. 4 erhält die Regierung die Möglichkeit, bei Bedarf Näheres mit Verordnung zu regeln. Zu denken ist hier beispielsweise an die Zurverfügungstellung der Formulare auf Englisch oder Regelungen zur elektronischen Kommunikation zwischen dem Rechtsträger und dem Amt für Justiz bzw. der VwbP-Kommission.

**Zu Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und b und Abs. 2****Abs. 1 Einleitungssatz**

Art. 6 regelt nach wie vor den Inhalt des Verzeichnisses. Aufgrund der Zusammenführung der Art. 3 und 4 des bestehenden Gesetzes ist der Verweis entsprechend auf Art. 3 anzupassen. Zu ergänzen ist der Verweis auf den neuen Art. 4a Abs. 1. Dieser betrifft die entsprechenden Nicht-EWR-Rechtsträger (Trusts, Stiftungen oder entsprechend ähnlich ausgestaltete Rechtsträger), welche nunmehr in das inländische Verzeichnis aufzunehmen sind, wenn sie im Inland eine Geschäftsbeziehung aufnehmen (z.B. Kontoeröffnung bei einer liechtensteinischen Bank) oder eine Immobilie erwerben (z.B. im Rahmen einer Erbschaft), wobei hier die grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen vorbehalten bleiben.

**Abs. 1 Bst. a**

Hinsichtlich Bst. a sind redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, indem neu bestimmt wird, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen der Rechtsträger nach Anhang 1 und 2 im Verzeichnis enthalten sind.

**Abs. 1 Bst. b**

Bst. b wird aufgrund der Einführung des Art. 4a neu beschrieben. Im Verzeichnis werden neu auch jene Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen eingetragen, die nicht im EWR ansässig sind und auch nicht in einem Verzeichnis eines anderen EWR-Mitgliedstaats geführt werden, aber im Inland eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine Immobilie erwerben (vgl. Ausführungen zu Art. 4a in Umsetzung von Art. 31 Abs. 3a Unterabsatz 2 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie).

**Abs. 2**

Die Ermächtigung der Regierung zum Erlass einer Verordnungsbestimmung wird ebenfalls umgestaltet. In bestimmten Fällen soll die Regierung mit Verordnung Ausnahmen von der Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Personen vorsehen können, wenn die Erhebung der Daten nachweislich unmöglich ist. Dies kann nur in Ausnahmefällen vorkommen, beispielsweise wenn ein Liquidator neu bestellt wird und die Einholung von Daten nachweislich nicht möglich ist.

**Zu Art. 7****Abs. 1**

Während bislang die Prüfung auf „Vollständigkeit“ vorgesehen ist, prüft das Amt für Justiz neu, ob eine Eintragung der Daten zu Rechtsträgern und Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a im System erfolgt ist. Es kann elektronisch geprüft werden, ob Eintragungen vorgenommen wurden und die jeweiligen Formulare vollständig ausgefüllt wurden.



Die Richtigkeit der Daten kann das Amt für Justiz mangels entsprechender Informationen nicht prüfen kann. Das Amt für Justiz erhält aber die Möglichkeit für Plausibilitätsprüfungen. So kann beispielsweise im Rahmen von Stichproben geprüft werden, ob die eingetragenen Daten plausibel sind. Die Plausibilitätsprüfung soll auch im Rahme von Unstimmigkeitsmeldungen und anderen Mitteilungen erfolgen können. Wenn das Amt für Justiz eine offenkundig oder mit grosser Wahrscheinlichkeit fehlerhafte Angabe (z.B. Phantasiename) erkennt, kann das Amt für Justiz den Rechtsträger kontaktieren und beispielsweise eine Richtigstellung der Daten verlangen (Art. 16b).

#### **Abs. 2**

Nach Abs. 2 kann das Amt für Justiz im Falle fehlender oder nicht plausibler Daten Massnahmen ergreifen, um die Mitteilung zu erwirken bzw. die Berichtigung der Daten durchzusetzen. Hierzu ist auf die Erläuterungen zu Art. 16b zu verweisen.

#### **Abs. 3**

Abs. 3 des geltenden Rechts kann entfallen, da mit dem neuen Abs. 2 in Verbindung mit Art. 16b Bst. b dem Amt für Justiz ein Massnahmenkatalog zur Verfügung steht, mittels welchem insbesondere eine Vervollständigung oder Richtigstellung der Daten verlangt werden kann.

#### **Zu Art. 7a**

##### **Abs. 1**

Art. 30 Abs. 10 und Art. 31 Abs. 9 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie sehen eine Vernetzung der nationalen Verzeichnisse auf europäischer Ebene vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nationale Bestimmungen vorzusehen, welche eine Vernetzung der Verzeichnisse über die nach der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform ermöglichen.

Mit dem neuen Art. 7a wird die Rechtsgrundlage für die künftige Vernetzung geschaffen. Allenfalls erforderliche gesetzliche Anpassungen bleiben vorbehalten (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3).

## **Abs. 2**

Die Regierung kann die näheren Details zur Vernetzung mit Verordnung regeln.

## **Zu Art. 9 Abs. 2a und Abs. 4**

### **Abs. 2a**

Nach Art. 29a ff. SPG ist eine nationale Risikoanalyse durchzuführen, um bestehende Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern. Die Daten des Verzeichnisses sind geeignet, um einen substantiellen Beitrag zu dieser Analyse zu liefern. Nach dem neuen Abs. 2a dürfen die im Verzeichnis enthaltenen Daten für derartige und vergleichbare statistische Zwecke verwendet werden. Die Daten dürfen nur durch das Amt für Justiz oder durch Behörden nach Art. 10 Abs. 1 verwendet werden. Die statistischen Ergebnisse dürfen keine Rückschlüsse auf die Verhältnisse einzelner bestimmbarer Personen erlauben.

### **Abs. 4**

Abs. 4 setzt die Vorgabe der 5. Geldwäscherei-Richtlinie um, personenbezogene Daten während einer Dauer von mindestens fünf Jahren – statt bisher einem Jahr – nach Löschung bzw. Beendigung des Rechtsträgers im Handelsregister zu speichern (vgl. Art. 30 Abs. 10 Unterabsatz 3 und Art. 31 Abs. 9 Unterabsatz 4 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie).

## **Zu Art. 10 Abs. 1, 2 und 3a**

### **Abs. 1**

Nach Art. 30 Abs. 6 Unterabsatz 2 und Art. 31 Abs. 4 Unterabsatz 4 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie ist der Zugang zu den im Verzeichnis enthaltenen Daten allen Behörden zu ermöglichen, denen Zuständigkeiten für die Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung übertragen wurden. Dies sind im Konkreten die Aufsichtsbehörden und Behörden, die für Ermittlungen oder Strafverfolgungsmassnahmen zuständig sind sowie die Steuerbehörden. Zudem ist sicherzustellen, dass der von der Einsicht betroffene Rechtsträger nicht von der Einsicht durch eine Behörde in Kenntnis gesetzt wird (vgl. Art. 30 Abs. 6 Unterabsatz 1 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie).

Abs. 1 sieht entsprechend den genannten Vorgaben der 5. Geldwäscherei-Richtlinie eine Ausdehnung der Offenlegung im Abrufverfahren auf die Landespolizei, das Fürstliche Landgericht und die Steuerverwaltung vor. Damit wird auch diesen Behörden – wie bisher bereits der Stabsstelle FIU, der FMA und der Staatsanwaltschaft – ermöglicht, im Abrufverfahren auf die Daten des Verzeichnisses zuzugreifen.

### **Abs. 2**

In Abs. 2 werden die Landespolizei, das Fürstliche Landgericht und die Steuerverwaltung ebenfalls entsprechend ergänzt.

### **Abs. 3a**

Nach Art. 30 Abs. 7 und Art. 31 Abs. 7 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen inländischen Behörden in der Lage sind, die Daten aus dem Verzeichnis den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgabe wird im neu geschaffenen Abs. 3a umgesetzt.

Liegt dem Amt für Justiz ein Ersuchen einer ausländischen Behörde um Offenlegung der Daten des Verzeichnisses vor, so leitet es dieses an die korrelierend zuständige inländische Behörde weiter. Die zuständige inländische Behörde prüft das Amtshilfeersuchen und kann – sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – im Abrufverfahren die Daten aus dem Verzeichnis beziehen, um das Ersuchen zu beantworten. Amtshilfebestimmungen zur Beantwortung von Ersuchen sind in den entsprechenden Materiegesetzen, wie beispielsweise dem SPG oder dem Gesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen<sup>11</sup>, vorhanden.

#### **Zu Art. 11**

Die Bestimmungen zur Offenlegung von Daten an Sorgfaltspflichtige werden aufgrund der Vorgaben in Art. 30 Abs. 5 und Art. 31 Abs. 4 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie wesentlich geändert. Die Einsichtnahme durch Sorgfaltspflichtige wird sowohl betreffend die wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern nach Anhang 1 als auch nach Anhang 2 sowie von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a geöffnet. Eine solche wird allerdings weiterhin in jedem Fall nur dann möglich sein, wenn diese dem Zweck des gegenständlichen Gesetzes, nämlich der Bekämpfung von Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung, dient.

#### **Abs. 1**

Abs. 1 stellt klar, dass gegenüber Sorgfaltspflichtigen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten eine Offenlegung der Daten erfolgt. Dazu gehören neben den Daten auf den Formularen weitere Informationen zum Rechtsträger, die bereits aus dem Handelsregister ersichtlich sind (z.B. Sitz oder Registernum-

---

<sup>11</sup> Gesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), LGBl. 2010 Nr. 246.

mer). Für eine Offenlegung bedarf es stets eines entsprechenden Antrags (siehe Abs. 2 nachfolgend).

Der Hinweis, dass die Offenlegung gegen eine Gebühr erfolgt, wurde aus legistischen Gründen gestrichen, da in Art. 15 Abs. 1 Bst. b des geltenden Rechts, der unverändert bestehen bleibt, der Hinweis enthalten ist, dass die Offenlegung der Daten gegen eine Gebühr erfolgt.

## **Abs. 2**

Abs. 2 nennt die im Rahmen eines Antrags auf Offenlegung vorzulegenden Unterlagen und Angaben. Dabei wird unterschieden, ob inländische Banken und Finanzinstitute einen Antrag auf Offenlegung stellen oder andere inländische Sorgfaltspflichtige bzw. Banken und Finanzinstitute aus einem EWR-Mitgliedstaat.

### **Bst. a**

Bst. a richtet sich an inländische Banken und Finanzinstitute, die einer starken gesetzlichen Regulierung unterliegen und im Tagesgeschäft regelmässig Berührungspunkte zu Fragen der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung haben. Zudem haben sie nach den Vorgaben der 5. Geldwäscherei-Richtlinie (Art. 14 Abs. 1) einen Nachweis über die Eintragung ins Verzeichnis einzuholen, wenn sie mit Rechtsträgern sowie Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a eine Geschäftsbeziehung eröffnen (vgl. Ausführungen unter Ziff. 4.2).

Diese Sorgfaltspflichtigen sollen deshalb gegenüber anderen Marktteilnehmern einen verfahrensmässig einfacheren Zugriff erhalten. Diesen darf eine Einsicht aus den materiellen Gründen nach Abs. 3 (unverhältnismässige Risiken für die wirtschaftlich berechnigte Person bzw. Minderjährigkeit und anderweitige Geschäftsunfähigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person) nicht verweigert werden.

Ziff. 1 betrifft die Identität des Antragstellers: Banken und Finanzinstitute<sup>12</sup> haben sich als solche zu erkennen zu geben. Werden sie vertreten, so ist diese Vertretung entsprechend nachzuweisen.

Gemäss Ziff. 2 haben die Bank oder das Finanzinstitut den Rechtsträger zu bezeichnen, dessen Daten offengelegt werden sollen.

Nach Ziff. 3 haben die Bank oder das Finanzinstitut eine Erklärung abzugeben, dass die Daten für die Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung benötigt werden.

#### **Bst. b**

Mit dem neu geschaffenen Bst. b werden die Antragsvoraussetzungen für alle anderen Sorgfaltspflichtigen als Banken und Finanzinstitute festgelegt. Diesen inländischen Sorgfaltspflichtigen sind auch Banken und Finanzinstitute gleichgestellt, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat haben.

Nach Ziff. 1 gilt, dass sie ihre Identität offenzulegen haben und gegebenenfalls eine Vertretungsbefugnis bei Antragstellung nachzuweisen ist.

Nach Ziff. 2 hat der sorgfaltspflichtige Antragsteller nicht nur zu erklären, sondern glaubhaft zu machen, dass die Daten für die Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung erforderlich sind. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage eines Zahlungsauftrags eines liechtensteinischen Rechtsträgers, den der Antragsteller auszuführen hat, erfolgen.

---

<sup>12</sup> Die Finanzinstitute sind in Art. 2 Abs. 1 Bst. g definiert.

Sorgfaltspflichtigen und nach diesem Abschnitt Gleichgestellte kann die Offenlegung aus den materiellen Gründen nach Abs. 3 (unverhältnismässige Risiken für die wirtschaftlich berechtigte Person bzw. Minderjährigkeit und anderweitige Geschäftsunfähigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person) verweigert werden. Folglich bedarf es ergänzender Vorbringen in der Antragstellung, um diese in Bezug auf die Verweigerungsgründe prüfen zu können.

Sämtliche Antragsteller nach Abs. 2 Bst. b haben im Rahmen ihres Antrags auf Offenlegung von Daten zur Vereinfachung der Handhabung durch die Behörden eine inländische Zustelladresse namhaft zu machen (Ziff. 3).

#### **Abs. 2a**

Abs. 2a regelt die Beteiligung des von der Anfrage betroffenen Rechtsträgers am Verfahren. Ist der Antragsteller eine inländische Bank oder ein inländisches Finanzinstitut, so ist aus den materiellen Gründen nach Abs. 3 eine Verweigerung der Offenlegung nicht möglich. Folglich wird der betroffene Rechtsträger lediglich über die erfolgte Offenlegung informiert.

Anders ist es hingegen, wenn es sich um einen anderen Sorgfaltspflichtigen oder eine Bank bzw. ein Finanzinstitut aus dem EWR-Raum handelt. Hier ist eine Verweigerung der Offenlegung aus den materiellen Gründen nach Abs. 3 möglich. Deshalb ist dem betroffenen Rechtsträger entsprechend rechtliches Gehör zu gewähren.

#### **Abs. 3**

Diese Bestimmung enthält die Gründe zur Verweigerung der Offenlegung entsprechend Art. 30 Abs. 9 und Art. 31 Abs. 7a der 5. Geldwäscherei-Richtlinie.

Die sprachliche Anpassung von Bst. a stellt klar, dass die Offenlegung verweigert wird, sollte der Antrag auf Offenlegung trotz Aufforderung durch das Amt für

Justiz unvollständig geblieben sein. Die Vollständigkeit des Antrags ergibt sich aus den in Abs. 2 genannten Angaben und Unterlagen.

Nach dem geltenden Recht kann die Auskunftserteilung verweigert werden, wenn die wirtschaftlich berechtigte Person dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde. Zusätzlich dazu bestehen neu auch die Verweigerungsgründe des Risikos der Schutzgelderpressung und der Schikane. Ein solches Risiko ist vom Rechtsträger im Rahmen des Offenlegungsverfahrens glaubhaft zu machen (Bst. b).

Bst. c wird redaktionell auf den neuen Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person angepasst.

#### **Abs. 4**

Abs. 4 wird dahingehend ergänzt, dass die Offenlegung gegenüber einer inländischen Bank oder einem inländischen Finanzinstitut aus den in Abs. 3 Bst. b und c genannten materiellen Gründen) nicht verweigert werden darf (vgl. Art. 30 Abs. 9 Unterabsatz 2 und Art. 31 Abs. 7a Unterabsatz 2 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie).

Sehr wohl muss aber auch gegenüber einer inländischen Bank oder einem inländischen Finanzinstitut eine Offenlegung wegen eines unvollständig gebliebenen Antrags verweigert werden.

#### **Abs. 5**

Die Verordnungskompetenz der Regierung bleibt bestehen, wird aber mit Beispielen versehen.

#### **Zu Art. 12 Abs. 1, 2, 2a, 4, 4a und 5**

Nach der bisherigen Rechtslage ist eine Offenlegung der Daten an Dritte nur hinsichtlich der Rechtsträger nach Anhang 1 zulässig. Als Dritte sind jene natürlichen



und juristischen Personen bzw. Organisationen zu verstehen, die nicht von Art. 11 des Gesetzes erfasst sind.

Die 5. Geldwäscherei-Richtlinie sieht nach Art. 31 Abs. 4 vor, dass Dritte die Offenlegung der Daten des Verzeichnisses auch hinsichtlich der Daten von Rechtsträgern nach Anhang 2 sowie Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a beantragen dürfen. Art. 12 wird deshalb entsprechend angepasst und behandelt insgesamt die Offenlegung von Daten aus dem Verzeichnis hinsichtlich Rechtsträger nach Anhang 1 und 2 sowie Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a an Dritte, die keine Banken, Finanzinstitute oder andere Sorgfaltspflichtige sind.

Die Richtlinie unterscheidet zwischen der Offenlegung von Rechtsträgern nach Anhang 1 und nach Anhang 2 sowie Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a. Die Zugriffsberechtigungen nach Anhang 2 sowie Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a sind strenger ausgestaltet als diejenigen nach Anhang 1.

Wie bereits erwähnt, soll eine Offenlegung nur dann erfolgen, wenn diese dem Zweck der Bekämpfung von Geldwäscherei, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung dient.

Die Offenlegung soll unter Berücksichtigung der Rechtsform jenes Rechtsträgers erfolgen, hinter dem die letztlich wirtschaftlich berechtigte Person steht und nicht in Bezug auf die Rechtsform des Rechtsträgers, zu dem der Antrag auf Offenlegung gestellt wird. Erfolgt beispielsweise ein Antrag in Bezug auf eine Aktiengesellschaft, die von einer Stiftung gehalten wird, so sind die relevanten wirtschaftlich berechtigten Personen auf dem T-VwbPG-Formular erfasst, welches bei Stiftungen zur Anwendung kommt. Da es sich hier um wirtschaftlich berechtigte Personen von Rechtsträgern nach Anhang 2 handelt, kommen die strenge-

ren Regeln zur Einsicht zum Tragen. Dies ist deshalb erforderlich, da ansonsten der von der 5. Geldwäscherei-Richtlinie vorgesehene erhöhte Schutz für wirtschaftlich berechnigte Personen von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen, wozu die Stiftung zählt, nicht gewährleistet wäre. Die Entscheidung, ob es sich um eine wirtschaftlich berechnigte Person von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen handelt, ergibt sich aus dem „obersten Rechtsträger“ in der Holdingsstruktur und dem entsprechend verwendeten Formular.

Da der Antragsteller bei Antragstellung in der Regel nicht weiss, welche Formulare hinterlegt sind, müssen einheitliche Antragsvoraussetzungen gelten.

#### **Abs. 1**

Abs. 1 bestimmt, dass Personen oder Organisationen – sogenannte Dritte – eine Offenlegung der Daten von Rechtsträgern und Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a beantragen können. Für eine Offenlegung bedarf es stets eines entsprechenden Antrags (siehe Abs. 2 nachfolgend).

#### **Abs. 2**

Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 wird dahingehend ergänzt, dass die Vertretungsbefugnis für den Antragsteller nachgewiesen werden muss, wenn es sich beim Antragsteller um eine juristische Person oder eine Organisation handelt.

Sämtliche Antragsteller haben im Rahmen ihres Antrags auf Offenlegung von Daten zur Vereinfachung der Handhabung durch die Behörden eine inländische Zustelladresse namhaft zu machen (Bst. e).

#### **Abs. 2a**

Eine Offenlegung der Daten ist möglich, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass der entsprechende Rechtsträger nach Anhang 2 eine Kontrolle verleihende Beteiligung an einem Rechtsträger hat, welcher ausserhalb des EWR gelegen ist.

Eine entsprechende Beteiligung liegt nach der Sorgfaltspflichtgesetzgebung vor, wenn die Beteiligung mindestens 25% beträgt. Diese Glaubhaftmachung ersetzt das berechtigte Interesse als Antragsvoraussetzung nach Abs. 2 Bst. c. Selbstredend müssen alle anderen Antragsvoraussetzungen durch den Antragsteller ebenfalls erfüllt sein (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. d der 5. Geldwäscherei-Richtlinie).

#### **Abs. 4**

In Abs. 4 wird die Ergänzung vorgenommen, dass die VwbPG-Kommission die Offenlegung verweigern kann, wenn der Antrag trotz eines Ersuchens um Verbesserung bzw. Ergänzung unvollständig geblieben ist. Die Vollständigkeit des Antrags ergibt sich aus den in Abs. 2 genannten Angaben und Unterlagen.

#### **Abs. 4a**

Im Verfahren zur Offenlegung gilt der betroffene Rechtsträger als Partei des Verfahrens. Ihm wird das rechtliche Gehör gewährt, damit er seine Parteirechte (insbesondere das Recht auf Äusserung oder Recht auf Beschwerde) in Anspruch nehmen kann.

#### **Abs. 5**

Abs. 5 wird dahingehend angepasst, dass die VwbPG-Kommission (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 13) – anstatt wie bislang das Amt für Justiz – den Verfahrensparteien die Entscheidung hinsichtlich des Antrags auf Offenlegung übermittelt. Dies stellt zur bestehenden Rechtslage eine Steigerung der Effizienz dar. Die Offenlegung der Daten erfolgt nach wie vor durch das Amt für Justiz.

#### **Zu Art. 12a**

##### **Abs. 1**

Die Offenlegung der Daten im Verzeichnis ist wesentlich erweitert worden. Sorgfaltspflichtige haben gemäss Art. 7 Abs. 3a der SPG-Vorlage Einsicht in das Verzeichnis zu nehmen (vgl. Ausführungen zu Ziff. 4.2). Folglich soll auch die Durch-

führung des Verfahrens auf Offenlegung rasch und effizient durchgeführt werden. Damit dies gewährleistet werden kann, ist die Einführung einer Antragstellung zur Offenlegung in elektronischer Weise geplant.

## **Abs. 2**

Die Regierung kann das Nähere, insbesondere hinsichtlich technischer Details und der Feststellung des Antragstellers, mit Verordnung regeln.

## **Zu Art. 12b**

### **Abs. 1**

Nach Art. 30 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 5 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Mechanismen zu schaffen, dass die im Verzeichnis enthaltenen Daten präzise und aktuell sind. Diese Mechanismen haben jedenfalls die Verpflichtung zu umfassen, dass Sorgfaltspflichtige Unstimmigkeiten zwischen den eingetragenen Daten und den eigenen Abklärungen zur wirtschaftlichen Berechtigung dem Amt für Justiz mitzuteilen haben.

In Umsetzung dieser Vorgaben sind Sorgfaltspflichtige gemäss dem neu eingeführten Art. 12b verpflichtet, Unstimmigkeiten zwischen Eintragungen im Verzeichnis und ihren eigenen Abklärungen zur wirtschaftlichen Berechtigung am Rechtsträger an das Amt für Justiz zu melden.

Wird von einem Sorgfaltspflichtigen eine derartige Mitteilung erstattet, so merkt dies das Amt für Justiz im Verzeichnis an. Damit ist, beispielsweise für Behörden im Abrufverfahren nach Art. 10, ersichtlich, dass bezüglich eines Rechtsträgers eine Unstimmigkeit pendent ist.

Im Übrigen sind die Möglichkeiten des Amts für Justiz, die im Verzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen, eingeschränkt, da es nicht über die erforderlichen Unterlagen verfügt, um die wirtschaftliche Berechtigung an einem Rechtsträger

materiell zu überprüfen. Mehr als eine sehr rudimentäre Prüfung auf Plausibilität der eingetragenen Daten kann durch das Amt für Justiz mangels entsprechend erforderlicher Informationen nicht vorgenommen werden (siehe Art. 7). Damit wird die Mitteilung von Unstimmigkeiten auch zu einem wesentlichen Element zur Sicherstellung der Richtigkeit der im Verzeichnis eingetragenen Daten.

#### **Abs. 2**

Die inländischen Behörden nach Art. 10 sollen bei Unstimmigkeiten von Eintragungen im Verzeichnis und den eigenen Feststellungen ebenfalls eine Mitteilung an das Amt für Justiz erstatten, allerdings mit der Einschränkung, dass diese Mitteilung nur dann zu erstatten ist, wenn der gesetzliche Auftrag dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Behörde kann somit eine Mitteilung zeitlich verzögern oder gänzlich unterlassen, wenn dies beispielsweise aus ermittlungstaktischen Gründen oder aufgrund des Vollzugs einer Massnahme erforderlich erscheint.

#### **Abs. 3**

Das Amt für Justiz kann zur Beseitigung der Unstimmigkeit im Rahmen der Befugnisse gemäss Art. 16b insbesondere den Rechtsträger und die meldende Stelle in das Verfahren zur Klärung der Unstimmigkeit einbinden und ergänzende Informationen und Unterlagen anfordern. Kann das Amt für Justiz keine Richtigstellung oder Bereinigung erwirken, ergreift es die hierfür vorgesehenen Massnahmen. Dies kann beispielsweise eine Meldung an die Aufsichtsorgane und/oder die Stabsstelle FIU sowie eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde sein (siehe hierzu Art. 16b).

#### **Zu Art. 13 Abs. 1 Satz 1**

Die VwEG-Kommission wird neu dem Titel des Gesetzes entsprechend VwbPG-Kommission genannt. Diese entscheidet über Anträge von Dritten auf Offenlegung der im Verzeichnis enthaltenen Daten. Daran wird nach wie vor festgehalten

ten. Die Kommission soll aus Praktikabilitätsgründen auf bis zu fünf Mitglieder erweitert werden können.

#### **Zu Art. 16a**

Diese Bestimmung wird neu eingeführt, um klarzustellen, dass die involvierten Parteien keinen Anspruch auf Kostenersatz gegenüber anderen Parteien und Behörden haben.

#### **Zu Art. 16b**

Das Amt für Justiz ist nach Art. 5 mit der Führung des Verzeichnisses betraut. Damit verbunden ist die Verpflichtung zu prüfen, ob die Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern sowie Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a erfolgt ist. Zudem sind durch andere Sorgfaltspflichtige und Behörden mitgeteilte Unstimmigkeiten durch das Amt für Justiz so weit wie möglich einer Bereinigung zuzuführen. Dies bedingt, dass das Amt für Justiz alle erforderlichen Auskünfte und Abklärungen zur Eruierung der Ausgangslage verlangen können muss.

Mit Art. 16b wird deshalb ein Katalog an Befugnissen eingeführt, der dem Amt für Justiz zur Verfügung steht, um seinem gesetzlichen Auftrag nachzukommen.

Das Amt für Justiz muss alle für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Abklärungen verlangen können (Bst. a). Dies ist insbesondere in Bezug auf Rechtsträger sowie Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a und deren Organe erforderlich, die ihrer Pflicht zur Eintragung nicht nachgekommen sind, aber auch in Bezug auf Sorgfaltspflichtige, wie beispielsweise Banken, bei vorliegenden Unstimmigkeitsmeldungen.

Bst. b gibt dem Amt für Justiz die Kompetenz, die Vervollständigung oder Richtigstellung von Daten zu verlangen.

Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten hinsichtlich Geldwäscherei, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung informiert das Amt für Justiz die Stabsstelle FIU (Bst. c).

Im Falle von aufsichtsrechtlich relevanten Verstössen gegen die Anordnungen dieses Gesetzes soll das Amt für Justiz die Möglichkeit haben, die zuständigen Aufsichtsorgane (z.B. FMA) zu informieren. Dies wäre etwa dann angezeigt, wenn ein Finanzintermediär in auffälliger Weise gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst. Die Entscheidung über allfällige Massnahmen liegt in der alleinigen Kompetenz des entsprechenden Aufsichtsorgans (Bst. d).

Entsteht beim Amt für Justiz der Verdacht, dass strafrechtlich relevante Handlungen vorliegen, bedarf es einer Mitteilungsmöglichkeit an die Strafverfolgungsbehörde (Bst. e).

#### **Zu Art. 17 Abs. 1, 1a und 1b**

##### **Abs. 1**

Wie bisher enthält Art. 17 die Strafbestimmungen bei Verstössen gegen bestimmte Pflichten gemäss diesem Gesetz.

In Bst. a sind die Verweise aufgrund der vorgenommenen Änderungen anzupassen (Bst. a).

Die Übertretung nach Bst. b entfällt, da dieser Sachverhalt vom Tatbestand nach Bst. f erfasst ist. Danach begeht eine Übertretung, wer einer Aufforderung zur Vervollständigung bzw. Richtigstellung der Daten, einer Entscheidung zur Behebung von Unstimmigkeiten oder einer anderen Aufforderung nicht nachkommt.

Die Bst. c, d und e sind in Abs. 1a überführt worden (vgl. nachfolgende Erläuterungen).

**Abs. 1a**

Die Zuständigkeit zur Ahndung von Übertretungen wird hinsichtlich einzelner Übertretungstatbestände an das Fürstliche Landgericht übertragen.

**Bst. a**

Die Ahndung eines widerrechtlichen Zugriffs auf das Verzeichnis erscheint aufgrund des Unrechtsgehalts geeignet, durch das Fürstliche Landgericht verfolgt zu werden. Das Amt für Justiz ist mit der Führung des Verzeichnisses befasst und soll sich mit jenen Übertretungen befassen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Eintragung und Führung desselben aufweisen.

**Bst. b**

Gleiches gilt in Bezug auf die Erschleichung von Auskünften von der VwbP-Kommission und dem Amt für Justiz. Aus Gründen der Unbefangenheit in der Rechtsdurchsetzung soll das Fürstliche Landgericht und nicht das Amt für Justiz, welches die Auskünfte erteilt hat, derartige Sachverhalte weiter verfolgen.

**Bst. c**

Diese Bestimmung betrifft den Fall, dass die Auskünfte im Verfahren zur Offenlegung anders verwendet werden, als in den Antragsunterlagen dargestellt. Diese Straftat soll durch das Landgericht und nicht das Amt für Justiz verfolgt werden, welches das ursprüngliche Ersuchen bearbeitet hat.

**Abs. 1b**

Neu wird klargestellt, dass im Falle von Übertretungen im Geschäftsbetrieb eines Rechtsträgers bzw. im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft die Strafbestimmungen zu den Übertretungen auf die Personen Anwendung finden, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung des Rechtsträgers für die Geldstrafen und Kosten.



## **Zu den Übergangsbestimmungen**

### **Abs. 1**

Daten zu Rechtsträgern gemäss Anhang 1 und 2, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Vorlage bereits bestehen, müssen innert sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes an das Amt für Justiz übermittelt werden. Dabei erfolgt die Mitteilung sowohl bei inländischen Rechtsträgern nach Anhang 1 als auch nach Anhang 2 durch die Rechtsträger selbst (siehe Ausführungen zu Art. 3).

### **Abs. 2**

Gleiches gilt für Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Inland eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder eine Immobilie erworben haben. Diese haben ebenfalls die wirtschaftlich berechtigten Personen binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes mitzuteilen.

### **Abs. 3**

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren zur Offenlegung nach Art. 11 und 12 findet das neue Recht Anwendung.

## **Zu Anhang 1**

Die 5. Geldwäscherei-Richtlinie bestimmt (Art. 30 Abs. 1), dass sämtliche Gesellschaften im Verzeichnis zu erfassen sind. Deshalb ist der Katalog der Rechtsträger nach Anhang 1 entsprechend zu ergänzen. Personengesellschaften, nämlich die Kollektivgesellschaft (Art. 689 ff. PGR) und die Kommanditgesellschaft (Art. 733 ff. PGR), haben ebenfalls ihre wirtschaftlich berechtigten Personen ins Verzeichnis eintragen.

### **Zum Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der 5. Geldwäscherei-Richtlinie in Kraft.

## **4.2 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes**

### **Zu Art. 7**

Die 5. Geldwäscherei-Richtlinie sieht nach Art. 14 Abs. 1 vor, dass zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit einem eintragungspflichtigen Rechtsträger alle Sorgfaltspflichtigen einen Nachweis der Eintragung der Daten zur wirtschaftlichen Eigentümerschaft in das Verzeichnis einzuholen haben. Eintragungspflichtige sind jene nach Anhang 1 oder 2 sowie Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a. Diese Vorgabe wird mit der gegenständlichen Bestimmung umgesetzt.

Unabhängig davon ist diese Bestimmung auch deshalb erforderlich, um sicherzustellen, dass die Daten im Verzeichnis „angemessen, präzise und aktuell“ (Art. 30 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 5 der 5. Geldwäscherei-Richtlinie) sind. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Anforderung durch entsprechende Mechanismen sicherzustellen. Die Meldung von Unstimmigkeiten zwischen den Eintragungen im Verzeichnis und den Angaben, die der Sorgfaltspflichtige durch seine eigenen Abklärungen feststellt, stellt einen dieser Mechanismen dar. Die Sorgfaltspflichtigen haben die wirtschaftlich berechtigten Personen eines Rechtsträgers sowie Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a nach den gleichen Regeln festzustellen, wie schon der Rechtsträger als auch der Trust und die ähnliche Rechtsvereinbarung ausserhalb des EWR nach Art. 4a selbst. Kommt er zu einem anderen Ergebnis, so teilt er dies dem Amt für Justiz mit. Dieses eröffnet dann ein Verfahren zur Richtigstellung der Daten. Damit Unstimmigkeiten gemeldet werden können, haben Sorgfaltspflichtige zwingend bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger nach Anhang 1 o-

der 2 oder Trust und ähnlichen Rechtsvereinbarung ausserhalb des EWR nach Art. 4a oder bei wiederholten Abklärungen Einsicht in das Verzeichnis zu nehmen. Ist der Trust oder die ähnliche Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a nicht im Verzeichnis eingetragen, weil er in einem anderen Verzeichnis eines EWR-Mitgliedstaats eingetragen ist, so ist lediglich der entsprechende Nachweis einzuholen.

## **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Im Bericht und Antrag Nr. 70/2018 wurde hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit ausgeführt, dass die Offenlegung der Daten die verfassungsmässig geschützte Geheim- und Privatsphäre nach Art. 32 Abs. 1 LV tangiere. Der Eingriff in ein spezifisches Grundrecht wie die Geheim- und Privatsphäre sei nur zulässig, wenn die entsprechenden Eingriffskriterien, insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip bzw. das Übermassverbot, eingehalten würden. Mit dem entsprechenden Gesetz werde für diesen Eingriff eine klare und ausreichende gesetzliche Grundlage geschaffen. Das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Geldwäscherei und anderen Delikten wiege schwer und die vorgesehene strikte Zweckbindung schränke die Offenlegung der Daten auf ein für die Realisierung der Umsetzung der Geldwäscherei-Richtlinie notwendiges und angemessenes Mass ein.

Die gegenständliche Vorlage berücksichtigt diese Prinzipien. Die Einsichtnahme ins Verzeichnis im Abrufverfahren ist nur für Behörden vorgesehen, deren gesetzlicher Auftrag die Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung sind. Der ursprüngliche Kreis dieser Behörden wurde gemäss den Vorgaben der 5. Geldwäscherei-Richtlinie um die Landespolizei, die Steuerverwaltung und das Fürstliche Landgericht erweitert. Alle diese Institutionen unterliegen einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht. Deren Einsichtnahme wird durch das Amt für Justiz protokolliert. Betreffend Banken, Finanzinstitute und andere Sorgfaltspflichtige sowie Dritten ist aufgrund entsprechender Vorga-

ben in der Richtlinie ein Offenlegungsverfahren vorgesehen. Dieses steht unter der Kontrolle der VwbPG-Kommission bzw. des Amts für Justiz. Die Offenlegung wird nur durchgeführt, wenn der Antragsteller gesetzlich bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Der betroffene Rechtsträger wird von der erfolgten Einsichtnahme informiert oder kann im Verfahren zur Offenlegung sämtliche seiner Parteirechte (z.B. rechtliches Gehör, Beschwerderecht) in Anspruch nehmen.

**6. REGIERUNGSVORLAGEN**

**6.1 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG)**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung des bisherigen Rechts**

Das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger vom 6. Dezember 2018, LGBI. 2019 Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Titel**

Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen  
(VwbPG)

Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 3

1) Dieses Gesetz regelt zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung insbesondere:

- a) die Pflichten von Rechtsträgern zur Einholung und Mitteilung von Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen;
- b) die Führung des Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen;

3) Die geltende Fassung der in Abs. 2 genannten EWR-Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis g

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „wirtschaftlich berechtigte Person“: eine wirtschaftlich berechtigte Person nach der Sorgfaltspflichtgesetzgebung;
- b) „Sorgfaltspflichtiger“: ein Sorgfaltspflichtiger nach der Sorgfaltspflichtgesetzgebung;
- c) „Rechtsträger“: eine juristische Person, eine Personengesellschaft, ein Treuunternehmen oder eine Treuhänderschaft nach Anhang 1 und 2;
- d) „C-VwbPG Formular“: entspricht inhaltlich dem Formular C nach der Sorgfaltspflichtgesetzgebung;
- e) „T-VwbPG Formular“: entspricht inhaltlich dem Formular T nach der Sorgfaltspflichtgesetzgebung;

- f) „Finanzinstitut“: Versicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Wertanlagen, Wertpapierfirmen und Versicherungsvermittler sowie deren inländische Zweigstellen.

#### Überschrift vor Art. 3

### **II. Pflichten der Rechtsträger und der wirtschaftlich berechtigten Personen**

#### Art. 3

1) Rechtsträger sind verpflichtet, die Daten nach Abs. 2 zu deren wirtschaftlich berechtigten Personen einzuholen.

2) Die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten umfassen jene nach den Formularen C-VwbPG und T-VwbPG.

- a) Aufgehoben
- b) Aufgehoben
- c) Aufgehoben

3) Bei allen eintragungspflichtigen Rechtsträgern, die nicht im Handelsregister eingetragen oder hinterlegt sind, sind neben den Daten nach Abs. 2 folgende Daten mitzuteilen: gegebenenfalls Firmennummer, Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Adresse, Gründungsdatum, gegebenenfalls Ort und Datum des Handelsregistereintrages.

4) Aufgehoben

5) Rechtsträger nach Anhang 1 haben die Daten dem Amt für Justiz innert 30 Tagen nach ihrer Eintragung in das Handelsregister mitzuteilen. Rechtsträger

nach Anhang 2 teilen die Daten innert 30 Tagen nach Eintragung des Rechtsträgers in das Handelsregister oder nach Einreichung der Gründungsanzeige bei nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen bzw. Hinterlegung der Treuhandurkunde bei nicht im Handelsregister eingetragenen Treuhänderschaften mit. Nicht eintragungspflichtige Treuhänderschaften teilen die Daten innert 30 Tagen seit ihrer Begründung mit. Änderungen von Daten sind dem Amt für Justiz innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme mitzuteilen. Die Mitteilung hat in elektronischer Form zu erfolgen.

6) Treuhänder legen ihren Status gegenüber inländischen Sorgfaltspflichtigen offen und übermitteln die Daten nach Abs. 2 zeitnah, wenn sie eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion (Art. 2 Abs. 1 Bst. d SPG) durchführen.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung, insbesondere über die Einholung und Mitteilung von Daten nach Abs. 1, 3 und 5 regeln.

#### Art. 4

##### *Pflichten der wirtschaftlich berechtigten Personen*

Die wirtschaftlich berechtigten Personen haben dem Rechtsträger die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, sodass dieser seinen Verpflichtungen nach Art. 3 nachkommen kann.

#### Art. 4a

##### *Pflichten für Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR*

1) Befindet sich der Ort der Niederlassung oder der Wohnsitz des Trustee oder der Person mit vergleichbarer Funktion eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ausserhalb des EWR, ist Art. 3 sinngemäss anwendbar, wenn



der Trust oder die ähnliche Rechtsvereinbarung im Inland eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder eine Immobilie erwirbt. Als Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen gelten alle Rechtsformen vergleichbar mit jenen in Anhang 2. Die Mitteilung hat innert 30 Tagen nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder dem Erwerb der Immobilie zu erfolgen.

2) Die Mitteilungspflicht nach Art. 3 Abs. 5 gilt als erfüllt, wenn der Rechtsträger nach Abs. 1 den Nachweis erbringt, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen im Verzeichnis eines anderen EWR-Mitgliedstaats eingetragen sind.

3) Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Abs. 1 teilen dem Amt für Justiz eine inländische Zustelladresse mit.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über die Mitteilung und die Art des Nachweises.

#### Art. 5 Abs. 1 und 4

1) Das Amt für Justiz führt ein elektronisches Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern und Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 6 Abs. 1 und 2

1) Im Verzeichnis werden aufgrund der Mitteilungen nach Art. 3 Abs. 5 und Art. 4a Abs. 1 eingetragen:

- a) die Rechtsträger und die ihnen zugeordneten wirtschaftlich berechtigten Personen;

- b) die Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a Abs. 1 und die ihnen zugeordneten wirtschaftlich berechtigten Personen.

2) Die Regierung kann mit Verordnung Ausnahmen von der Eintragung wirtschaftlich berechtigter Personen vorsehen, wenn eine Erhebung der Daten nachweislich unmöglich ist.

#### Art. 7

1) Das Amt für Justiz prüft, ob die erforderlichen Daten zu den Rechtsträgern und den Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach 4a in das Verzeichnis eingetragen wurden und kann sämtliche eingetragenen Daten auf ihre Plausibilität prüfen.

2) Liegen die erforderlichen Daten nicht bzw. nicht vollständig vor oder sind diese nicht plausibel, kann das Amt für Justiz Massnahmen nach Art. 16b ergreifen.

3) Aufgehoben

#### Art. 7a

##### *Vernetzung des Verzeichnisses*

1) Das Verzeichnis nach Art. 5 wird mit der zentralen Europäischen Plattform nach Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 vernetzt. Die Vernetzung erfolgt nach Massgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch die EU-Kommission festgelegt werden.

2) Die Regierung kann das Nähere über die Vernetzung des Verzeichnisses mit Verordnung regeln.

Art. 9 Abs. 2a und 4

2a) Das Amt für Justiz darf die Daten für statistische Zwecke bearbeiten oder zur Bearbeitung an andere inländische Behörden weiterleiten, soweit sie diese zu Analysen zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung benötigen.

4) Personenbezogene Daten werden vom Amt für Justiz nach fünf Jahren nach Löschung des Rechtsträgers im Handelsregister bzw. nach Beendigung von nicht im Handelsregister eingetragenen Rechtsträgern aus dem Verzeichnis gelöscht.

Art. 10 Abs. 1, 2 und 3a

1) Die Stabsstelle FIU, die FMA, die Staatsanwaltschaft, die Landespolizei, das Fürstliche Landgericht und die Steuerverwaltung dürfen im Einzelfall uneingeschränkt und zeitnah im Abrufverfahren Einsicht in die im Verzeichnis enthaltenen Daten über Rechtsträger sowie Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a nehmen, soweit dies zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Es ist sicherzustellen, dass betroffene Rechtsträger sowie Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a von einer Datenabfrage nicht in Kenntnis gesetzt werden.

2) Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen die Rechte der betroffenen Person nach den Art. 13 bis 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, soweit durch ihre Erfüllung Informationen offenbart

würden, die wegen überwiegender berechtigter Interessen des Amtes für Justiz, der Stabsstelle FIU, der FMA, der Staatsanwaltschaft, der Landespolizei, des Fürstliche Landgerichts, der Steuerverwaltung oder Dritter geheim gehalten werden müssen. Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes finden sinngemäss Anwendung.

3a) Das Amt für Justiz leitet Ersuchen ausländischer Behörden, die einen gesetzlichen Auftrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung haben, um Einsichtnahme in das Verzeichnis zur weiteren Bearbeitung an die zuständige inländische Behörde weiter.

#### Art. 11

1) Das Amt für Justiz legt gegenüber Sorgfaltspflichtigen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten auf Antrag zeitnah die Daten der Rechtsträger und Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a offen.

2) Der Antrag nach Abs. 1 ist unter Verwendung eines amtlichen Formulars beim Amt für Justiz einzureichen. Der Antrag hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) bei Antragstellung durch eine inländische Bank oder ein inländisches Finanzinstitut:
  - 1. Firma oder Name der Bank oder des Finanzinstituts sowie Name und Vorname der vertretungsbefugten natürlichen Person; die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen;
  - 2. Name oder Firma des Rechtsträgers, dessen Daten offengelegt werden sollen;

3. eine Erklärung, dass die Daten aus dem Verzeichnis für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlich sind.
- b) bei Antragstellung durch einen anderen inländischen Sorgfaltspflichtigen als nach Bst. a, eine Bank oder ein Finanzinstitut aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat:
  1. die Angaben nach Bst. a Ziff. 1 und Ziff. 2;
  2. eine Glaubhaftmachung, dass die Offenlegung der Daten für die Bekämpfung von Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung erforderlich ist;
  3. eine inländische Zustelladresse.

2a) Bei Offenlegungen nach Abs. 2 Bst. a ist der betroffene Rechtsträger über die erfolgte Offenlegung zu informieren. Bei Offenlegung von Daten nach Abs. 2 Bst. b ist dem Rechtsträger vor der Entscheidung in angemessener Weise das rechtliche Gehör zu gewähren.

3) Das Amt für Justiz kann die Offenlegung verweigern, wenn:

- a) der Antrag trotz Aufforderung unvollständig geblieben ist;
- b) der Rechtsträger glaubhaft macht, dass dies die wirtschaftlich berechnigte Person einem unverhältnismässigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung aussetzen würde; oder
- c) die wirtschaftliche berechnigte Person minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist.

4) Die Offenlegung nach Abs. 2 Bst. a darf nicht aus Gründen nach Abs. 3 Bst. b und c verweigert werden.

5) Die Regierung kann das Nähere über die Offenlegung von Daten mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) die Antragstellung;
- b) die Identifizierung des Antragstellers;
- c) die Erklärung (Abs. 2 Bst. a Ziff. 3) und die Glaubhaftmachung (Abs. 2 Bst. b Ziff. 2) der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten.

#### Art. 12 Abs. 1, 2, 2a, 4, 4a und 5

1) Personen und Organisationen können die Offenlegung der erfassten Daten von Rechtsträgern sowie Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a verlangen.

2) Der Antrag ist beim Amt für Justiz einzureichen. Er hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) Angaben zum Antragsteller:
- 2. bei juristischen Personen und Organisationen: Firma, Name oder Bezeichnung, Zweck und Sitz der juristischen Person oder Organisation sowie Name, Vorname und Adresse der vertretungsbefugten natürlichen Person; die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen;
- e) eine inländische Zustelladresse.

2a) Das berechtigte Interesse nach Abs. 2 Bst. c hinsichtlich der Offenlegung eines Rechtsträgers nach Anhang 2 sowie Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a kann dargelegt werden, indem glaubhaft gemacht wird, dass dieser direkt oder indirekt eine Beteiligung in Höhe von mindestens 25% an einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz aus-

serhalb des EWR hält oder besitzt. Die weiteren Angaben an die Antragstellung nach Abs. 2 bleiben davon unberührt.

4) Die VwbPG-Kommission kann die Offenlegung verweigern, wenn:

- b) kein berechtigtes Interesse nach Abs. 2 Bst. c besteht;
- c) die Gebühr nicht bezahlt wurde; oder
- d) der Antrag trotz Aufforderung unvollständig geblieben ist.

4a) Dem Rechtsträger sowie dem Trust und der ähnlichen Rechtsvereinbarung ausserhalb des EWR ist vor der Entscheidung über die Offenlegung von Daten in angemessener Weise das rechtliche Gehör zu gewähren.

5) Die VwbPG-Kommission übermittelt dem betroffenen Rechtsträger, dem Trusts oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung ausserhalb des EWR und der Person oder Organisation nach Abs. 1 die Entscheidung über den Antrag auf Offenlegung. Die Offenlegung der Daten erfolgt nach rechtskräftiger Entscheidung durch das Amt für Justiz.

#### Art. 12a

##### *Elektronische Antragstellung*

1) Das Amt für Justiz kann in Bezug auf die Offenlegung nach Art. 11 und 12 eine elektronische Antragstellung vorsehen.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 12b

*Meldepflicht bei Unstimmigkeiten*

1) Sorgfaltspflichtige sind verpflichtet, dem Amt für Justiz Unstimmigkeiten zu melden, die sie zwischen den im Verzeichnis enthaltenen Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen feststellen. Das Amt für Justiz merkt die gemeldete Unstimmigkeit im Verzeichnis an.

2) Behörden nach Art. 10 Abs. 1 haben eine Meldung nach Abs. 1 zu erstatten, wenn dadurch ihr gesetzlicher Auftrag nicht unnötig beeinträchtigt wird.

3) Erhält das Amt für Justiz eine Meldung nach Abs. 1, so ergreift es die erforderlichen Massnahmen, um die Unstimmigkeit zu beseitigen.

Überschrift vor Art. 13

**D. VwbPG-Kommission**

Art. 13 Abs. 1 Satz 1

1) Die Regierung bestellt eine VwbPG-Kommission, welche aus drei bis fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern besteht.



Überschrift vor Art. 16a

### **Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren**

Art. 16a

*Kostentragungspflicht*

Es besteht kein Anspruch auf Ersatz von Gebühren-, Partei- und Vertreterkosten gegenüber Behörden oder anderen Parteien.

### **Vla. Massnahmen**

Art. 16b

*Befugnisse*

Das Amt für Justiz kann, gegebenenfalls unter Fristansetzung, insbesondere:

- a) von den Eintragungspflichtigen, deren Organen und Sorgfaltspflichtigen alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Abklärungen verlangen;
- b) eine Vervollständigung oder Richtigstellung der Daten verlangen;
- c) eine Mitteilung an die Stabsstelle FIU erstatten;
- d) aufsichtsrelevante Sachverhalte an die Aufsichtsorgane melden; oder
- e) eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erheben.

Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst a, e, f und Abs. 1a

1) Vom Amt für Justiz wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- a) seinen Pflichten nach Art. 3, 4a, 12b oder 19 nicht, nicht vollständig, inhaltlich unrichtig oder nicht fristgerecht nachkommt;
- b) Aufgehoben
- c) Aufgehoben
- d) Aufgehoben
- e) Aufgehoben
- f) einer Aufforderung zur Vervollständigung bzw. Richtigstellung der Daten oder einer Verfügung des Amtes für Justiz zur Behebung der Unstimmigkeit oder einer anderen Aufforderung nicht nachkommt.

1a) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer:

- a) sich widerrechtlich Zugriff auf das Verzeichnis verschafft;
- b) sich unter Vorgabe falscher Tatsachen Auskünfte des Amtes für Justiz oder der VwbPG-Kommission erschleicht;
- c) Auskünfte entgegen dem im Antrag nach Art. 11 Abs. 2 sowie Art. 12 Abs. 2 angegebenen Zweck verwendet.

1b) Werden die Übertretungen durch den Rechtsträger bzw. im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidari-

scher Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

## **II.**

### **Übergangsbestimmungen**

1) Inländische Rechtsträger nach Anhang 1 und 2 haben die Daten nach Art. 3 dem Amt für Justiz innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen.

2) Die Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ausserhalb des EWR nach Art. 4a haben die betreffenden Daten dem Amt für Justiz innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen.

3) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren zur Offenlegung nach Art. 11 und 12 findet das neue Recht Anwendung.

## **III.**

### **Umsetzung EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

#### **IV.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2018/843 in Kraft.

#### **Anhang 1**

(Art. 2, 3, 4a, 5, 6, 7, 10 bis 12 und 19)

14. Kollektivgesellschaft (Art. 689 ff. PGR);

15. Kommanditgesellschaft (Art. 733 ff. PGR).

## **6.2 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung des bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 7 Abs. 3a**

3a) Die Sorgfaltspflichtigen haben in Fällen nach Abs. 1 und 3 hinsichtlich Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern, die verpflichtet sind, die wirtschaftlich berechtigten Personen nach dem Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG) im Verzeichnis zu erfassen, einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug einzuholen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger in Kraft.

# RICHTLINIEN

## RICHTLINIE (EU) 2018/843 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 30. Mai 2018

**zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> ist das wichtigste Rechtsinstrument zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Durch jene Richtlinie, deren Umsetzungsfrist der 26. Juni 2017 war, wurde ein wirksamer und umfassender Rechtsrahmen für das Vorgehen gegen die Sammlung von Geldern oder Vermögenswerten für terroristische Zwecke geschaffen, bei dem den Mitgliedstaaten die Aufgabe obliegt, bestehende Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu analysieren und zu mindern.
- (2) Die jüngsten Terroranschläge haben neue Tendenzen zu Tage treten lassen, insbesondere bei der Art und Weise der Finanzierung terroristischer Gruppen und bei ihrer Vorgehensweise. Bestimmte moderne Technologiedienstleistungen werden als alternative Finanzsysteme immer beliebter, bleiben jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Unionsrechts oder profitieren von Ausnahmen von rechtlichen Regelungen, die möglicherweise nicht länger gerechtfertigt sind. Um mit den Entwicklungen Schritt halten zu können, sollten innerhalb des präventiven Rechtsrahmens der Union weitere Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz von finanziellen Transaktionen, von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen sowie von Trusts und Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln (im Folgenden: „ähnliche Rechtsvereinbarungen“) getroffen werden, damit der bestehende präventive Rahmen verbessert und die Terrorismusfinanzierung wirksamer bekämpft werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass die getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen sollten.
- (3) Die Vereinten Nationen, Interpol und Europol berichten über eine zunehmende Annäherung zwischen der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus. Die Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und Terrorismus und die Verbindungen zwischen kriminellen und terroristischen Gruppen stellen eine erhöhte Sicherheitsbedrohung für die Union dar. Die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist ein wesentlicher Bestandteil jeder Strategie zur Bewältigung dieser Bedrohung.

<sup>(1)</sup> ABl. C 459 vom 9.12.2016, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 121.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. Mai 2018.

<sup>(4)</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- (4) Auch wenn es bei der Annahme und Umsetzung der von der Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen (Financial Action Task Force — FATF) festgelegten Standards und der Unterstützung der Arbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu Transparenz durch die Mitgliedstaaten in den letzten Jahren beträchtliche Fortschritte gab, ist offensichtlich, dass die allgemeine Transparenz des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds der Union weiter verbessert werden muss. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können nur wirkungsvoll verhindert werden, wenn das Umfeld für Betrüger, die ihre Finanzen durch undurchsichtige Strukturen schützen möchten, ungünstig ist. Die Integrität des Finanzsystems der Union hängt von der Transparenz von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ab. Ziel dieser Richtlinie ist es nicht nur, Geldwäsche zu ermitteln und zu untersuchen, sondern auch ihr Vorkommen zu verhindern. Durch mehr Transparenz könnte eine starke abschreckende Wirkung entfaltet werden.
- (5) Die Ziele der Richtlinie (EU) 2015/849 sollten weiterverfolgt werden und alle Änderungen an ihr sollten im Einklang mit den laufenden Maßnahmen der Union im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung stehen. Bei der Vornahme dieser Änderungen sollten das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten gebührend berücksichtigt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten und angewendet werden. In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Die Europäische Sicherheitsagenda“ wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, Maßnahmen für eine wirksamere und umfassendere Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu ergreifen, und unterstrichen, dass die Unterwanderung der Finanzmärkte die Finanzierung des Terrorismus ermöglicht. Der Europäische Rat hat in den Schlussfolgerungen zu seiner Tagung vom 17./18. Dezember 2015 zudem die Notwendigkeit betont, rasch weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in sämtlichen Bereichen zu ergreifen.
- (6) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat mit dem Titel „Aktionsplan zur Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung“ wird die Notwendigkeit hervorgehoben, sich an neue Bedrohungen anzupassen und die Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechend zu ändern.
- (7) Ferner sollten die Maßnahmen der Union die internationalen Entwicklungen und die auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen genau widerspiegeln. Aus diesem Grund muss der Resolution 2195 (2014) „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und den Resolutionen 2199(2015) und 2253(2015) „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ Rechnung getragen werden. Diese Resolutionen befassen sich mit den Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit der Verhinderung des Zugangs terroristischer Gruppen zu internationalen Finanzinstitutionen und mit der Erweiterung des Sanktionsrahmens auf die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante..
- (8) Dienstleistungsanbieter, die den Tausch zwischen virtuellen Währungen und Fiatgeld (d. h. Münzen und Geldscheine, die zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt wurden, und elektronisches Geld eines Landes, die bzw. das im ausgebenden Land als Tauschmittel akzeptiert werden bzw. wird) ausführen, sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen werden nicht durch die Union verpflichtet, verdächtige Aktivitäten zu melden. Daher könnten terroristische Gruppen Gelder in das Finanzsystem der Union oder zwischen Netzen virtueller Währungen transferieren, indem sie die Transfers entweder verbergen oder sich die Anonymität, die diese Plattformen ermöglichen, zunutze machen. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 auf Dienstleistungsanbieter, die den Umtausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld ausführen, sowie auf Anbieter von elektronischen Geldbörsen auszuweiten. Zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, die Verwendung virtueller Währungen mittels Verpflichteter zu überwachen. Durch diese Überwachung würde ein ausgewogener und verhältnismäßiger Ansatz geschaffen, bei dem die technischen Fortschritte und die hohe Transparenz, die auf dem Gebiet der alternativen Finanzierung und des sozialen Unternehmertums bisher erreicht wurden, gewahrt blieben.
- (9) Die Anonymität virtueller Währungen ermöglicht ihren potenziellen Missbrauch für kriminelle Zwecke. Durch die Erfassung von Dienstleistungsanbietern, die den Umtausch zwischen virtuellen Währungen und Fiatgeld anbieten, und von Anbietern von elektronischen Geldbörsen wird das Problem der Anonymität bei Transaktionen mit virtuellen Währungen allerdings nur teilweise angegangen, da ein Großteil dieser Transaktionen weiterhin anonym erfolgen wird, weil die Nutzer solche Transaktionen auch ohne solche Anbieter durchführen können. Zur Bekämpfung der Risiken im Zusammenhang mit der Anonymität sollten die nationalen zentralen Meldestellen die Möglichkeit haben, Informationen einzuholen, die es ihnen ermöglichen, der Identität des Eigentümers von virtuellem Geld virtuelle Währungsadressen zuzuordnen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit, den Nutzern zu erlauben, gegenüber den benannten Behörden eine Selbsterklärung auf freiwilliger Basis abzugeben, weiter ausgetestet werden.



- (10) Virtuelle Währungen sind nicht zu verwechseln mit elektronischem Geld im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup>, mit dem umfassenderen Begriff von „Geldbeträgen“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup>, mit Diensten oder Zahlungsvorgängen nach Artikel 3 Buchstaben k und l der Richtlinie (EU) 2015/2366 oder mit Spielwährungen, die ausschließlich innerhalb einer vorgegebenen Spieleumgebung genutzt werden können. Auch wenn virtuelle Währungen häufig als Zahlungsmittel eingesetzt werden können, könnten sie für andere Zwecke verwendet werden und umfassendere Anwendungen finden, beispielsweise als Tauschmittel, als Investition, als Wertaufbewahrungsprodukte oder zum Einsatz in Online-Kasinos. Diese Richtlinie soll alle potenziellen Verwendungszwecke von virtuellen Währungen abdecken.
- (11) Lokale Währungen, auch bekannt als ergänzende Währungen, die nur in sehr begrenztem Umfang (wie innerhalb einer Stadt oder Region) oder nur von einer geringen Anzahl von Nutzern verwendet werden, sollten nicht als virtuelle Währungen betrachtet werden.
- (12) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, sollten beschränkt werden, wenn im System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eines betroffenen Drittlandes wesentliche Schwachstellen aufgedeckt werden, es sei denn, es werden zusätzliche angemessene risikomindernde Maßnahmen oder Gegenmaßnahmen ergriffen. Beim Umgang mit diesen Fällen von hohem Risiko und diesen Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen sollten die Mitgliedstaaten, den Verpflichteten vorschreiben, verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, um diese Risiken zu steuern und abzuschwächen. Daher bestimmt jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene, welche Maßnahmen im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Drittländern mit hohem Risiko zu treffen sind. Diese unterschiedlichen Ansätze der einzelnen Mitgliedstaaten führen zu Schwachstellen bei der Steuerung der Geschäftsbeziehungen zu von der Kommission ermittelten Drittländern mit hohem Risiko. Es ist wichtig, die Wirksamkeit der von der Kommission erstellten Liste der Drittländer mit hohem Risiko durch eine harmonisierte Behandlung dieser Länder auf Unionsebene zu verbessern. Dieser harmonisierte Ansatz sollte in erster Linie auf die verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden abzielen, wenn solche Maßnahmen nicht bereits nach nationalem Recht vorgesehen sind. Den Mitgliedstaaten sollte gestattet sein, sofern dies zutrifft, im Einklang mit den internationalen Pflichten ergänzend zu den verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen gemäß einem risikobasierten Ansatz und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen den Verpflichteten weitere risikomindernde Maßnahmen aufzuerlegen. Internationale Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung können dazu aufrufen, geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor den aktuellen, erheblichen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen, die von bestimmten Ländern ausgehen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten bezüglich der von der Kommission ermittelten Drittländer mit hohem Risiko den Verpflichteten die Ergreifung zusätzlicher risikomindernder Maßnahmen auferlegen und dabei geforderten Gegenmaßnahmen und Empfehlungen, wie denen der FATF, Rechnung tragen sowie die aus völkerrechtlichen Übereinkünften resultierenden Verpflichtungen berücksichtigen.
- (13) Da sich die durch Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung entstehenden Bedrohungen und Schwachstellen ständig weiterentwickeln, sollte die Union ein Gesamtkonzept festlegen, das sich auf eine Bewertung der Wirksamkeit der nationalen Systeme für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gründet und auf diese Weise sicherstellt, dass diese nationalen Systeme den von der Union festgelegten Anforderungen entsprechen. Um die ordnungsgemäße Umsetzung der von der Union festgelegten Anforderungen in nationale Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die wirksame Anwendung dieser Vorschriften und die Eignung dieser Systeme für die Schaffung eines wirksamen präventiven Rahmens in diesem Bereich zu überwachen, sollte die Kommission ihre Bewertung auf die nationalen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung stützen; dies sollte unbeschadet der Bewertungen geschehen, die von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (FATF, Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche usw.) durchgeführt werden.
- (14) Allgemein verwendbare Guthabekarten haben legitime Verwendungszwecke und tragen zur sozialen und finanziellen Inklusion bei. Anonyme Guthabekarten lassen sich allerdings ohne Weiteres zur Finanzierung von terroristischen Anschlägen oder zu logistischen Vorkehrungen dafür nutzen. Damit Terroristen ihre Machenschaften nicht auf diesem Wege finanzieren können, ist es daher unerlässlich, die Obergrenzen und die Höchstbeträge, unterhalb der die Verpflichteten bestimmte in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegte Sorgfaltsmaßnahmen nicht anzuwenden brauchen, abzusenken. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, die geltenden Schwellenbeträge für

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

(<sup>2</sup>) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

allgemein verwendbare anonyme Guthabekarten zu senken und bei Fernzahlungsvorgängen, bei denen der Betrag des Zahlungsvorgangs mehr als 50 EUR beträgt, den Kunden zu identifizieren, gleichzeitig jedoch den Bedürfnissen der Verbraucher in Bezug auf für die allgemeine Verwendung bestimmte Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Nutzung derartiger Zahlungsinstrumente für die Förderung der sozialen und finanziellen Inklusion nicht verhindert wird.

- (15) Zwar ist die Nutzung von in der Union ausgegebenen anonymen Guthabekarten im Wesentlichen auf das Gebiet der Union begrenzt, doch bei vergleichbaren Karten, die in Drittländern ausgegeben wurden, ist dies nicht immer der Fall. Daher sollte sichergestellt werden, dass anonyme Guthabekarten, die außerhalb der Union ausgegeben werden, innerhalb der Union nur verwendet werden können, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie Anforderungen erfüllen, die den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen gleichwertig sind. Diese einschlägige Regelung sollte in vollständiger Übereinstimmung mit den Pflichten der Union auf dem Gebiet des internationalen Handels und insbesondere den Vorschriften des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen erlassen werden.
- (16) Die zentralen Meldestellen spielen eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung (insbesondere grenzüberschreitender) finanzieller Operationen terroristischer Netze und ihrer Finanzierungsquellen. Finanzinformationen können bei der Aufdeckung von Maßnahmen zur Förderung terroristischer Straftaten und von Netzen und Systemen terroristischer Organisationen von grundlegender Bedeutung sein. Aufgrund fehlender verbindlicher internationaler Standards bestehen zwischen den zentralen Meldestellen erhebliche Unterschiede in Bezug auf ihre Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse. Die Mitgliedstaaten sollten bemüht sein, einen effizienteren und stärker koordinierten Ansatz in Bezug auf Finanzermittlungen im Zusammenhang mit Terrorismus sicherzustellen, einschließlich Ermittlungen in Verbindung mit dem Missbrauch virtueller Währungen. Die derzeitigen Unterschiede dürfen die Tätigkeit einer zentralen Meldestelle jedoch nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht ihre Fähigkeit, präventive Analysen durchzuführen, um die für die Sammlung und Auswertung sachdienlicher Erkenntnisse zuständigen Behörden, die Ermittlungs- und Justizbehörden und die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen. Die zentralen Meldestellen müssen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Informationen zugreifen und diese ungehindert untereinander austauschen können, auch im Rahmen einer entsprechenden Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden. In allen Fällen, in denen ein Verdacht auf Vorliegen einer Straftat und insbesondere ein Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung besteht, sollten Informationen unmittelbar und ohne unnötige Verzögerungen weitergegeben werden können. Um die Wirksamkeit und die Effizienz der zentralen Meldestellen weiter zu verbessern, ist es daher von wesentlicher Bedeutung, ihre Befugnisse und ihre Zusammenarbeit näher zu präzisieren.
- (17) Die zentralen Meldestellen müssen in der Lage sein, von allen Verpflichteten sämtliche erforderlichen Informationen über deren Funktion einzuholen. Deren ungehinderter Zugang zu Informationen ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, dass Finanzströme ordnungsgemäß zurückverfolgt und illegale Netze und Finanzströme frühzeitig aufgedeckt werden können. Auslöser eines Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, aufgrund dessen die zentralen Meldestellen zusätzliche Informationen von Verpflichteten einholen müssen, können nicht nur eine zuvor der Meldestelle gemeldete Verdachtsanzeige, sondern auch andere Faktoren wie eine eigene Analyse der zentralen Meldestellen, von zuständigen Behörden übermittelte sachdienliche Erkenntnisse oder im Besitz einer anderen zentralen Meldestelle befindliche Informationen sein. Folglich sollten die zentralen Meldestellen im Rahmen ihrer Funktionen selbst dann von einem Verpflichteten Informationen einholen können, wenn zuvor keine Verdachtsanzeige übermittelt wurde. Dies umfasst keine wahllosen Auskunftersuchen an die Verpflichteten im Rahmen der Analyse der zentralen Meldestellen, sondern nur Auskunftersuchen auf der Grundlage ausreichend definierter Voraussetzungen. Eine zentrale Meldestelle sollte solche Informationen auch auf Ersuchen einer anderen zentralen Meldestelle der Union einholen und mit dieser austauschen können.
- (18) Der Zweck von zentralen Meldestellen besteht darin, die Informationen, die sie erhalten, zu sammeln und zu analysieren, damit etwaige Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrunde liegenden kriminellen Tätigkeiten ermittelt werden, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und zu bekämpfen, und die Ergebnisse ihrer Analysen und alle zusätzlichen relevanten Informationen bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Eine zentrale Meldestelle sollte den Informationsaustausch mit einer anderen zentralen Meldestelle — spontan oder auf Ersuchen — nicht aus Gründen wie der fehlenden Identifizierung der damit zusammenhängenden Vortat, Merkmalen des nationalen Strafrechts und unterschiedlichen Definitionen der damit zusammenhängenden Vortaten oder dem Fehlen von Verweisen auf bestimmte damit zusammenhängende Vortaten unterlassen oder verweigern. Ebenso sollte eine zentrale Meldestelle ihre vorherige Zustimmung zur Weitergabe der Informationen an die zuständigen Behörden gegenüber einer anderen zentralen Meldestelle unabhängig von der Art der möglicherweise damit zusammenhängenden Vortat erteilen, damit die Funktion der Verbreitung von Informationen wirksam wahrgenommen werden kann. Die zentralen Meldestellen haben über Schwierigkeiten beim Informationsaustausch berichtet, die auf Unterschiede in den nationalen Definitionen gewisser Vortaten wie Steuerstraftaten zurückzuführen sind, die nicht durch Unionsrecht harmionisiert sind. Diese Unterschiede sollten den Austausch, die Verbreitung an die zuständigen Behörden und die Nutzung dieser Informationen im Sinne dieser Richtlinie nicht behindern. Die zentralen Meldestellen sollten zügig, konstruktiv und wirksam eine möglichst weitreichende internationale Zusammenarbeit mit den zentralen Meldestellen von Drittländern in Bezug auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten und Terrorismusfinanzierung im Einklang mit den Empfehlungen der FATF und den Grundsätzen der Egmont-Gruppe zum Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen sicherstellen.

- (19) Aufsichtsrechtliche Informationen in Bezug auf Kredit- und Finanzinstitute, wie Informationen in Bezug auf die Eignung und Zuverlässigkeit von Direktoren und Anteilseignern, die internen Kontrollmechanismen, die Verwaltung, die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften oder das Risikomanagement, sind für eine angemessene Überwachung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch diese Institute häufig unerlässlich. In ähnlicher Weise sind Informationen über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch für die Aufsicht über solche Institute wichtig. Folglich sollten der Austausch vertraulicher Informationen und die Zusammenarbeit zwischen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden, die Kredit- und Finanzinstitute beaufsichtigen, und Aufsichtsbehörden nicht durch Rechtsunsicherheit behindert werden, die auf einen Mangel an ausdrücklichen Bestimmungen in diesem Bereich zurückgehen kann. Die Klärung des Rechtsrahmens ist umso wichtiger, wenn man bedenkt, dass die Aufsicht in einer Reihe von Fällen anderen als den für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden, wie der Europäischen Zentralbank (EZB), anvertraut wurde.
- (20) Durch einen verzögerten Zugang zentraler Meldestellen und anderer zuständiger Behörden zu Informationen über die Identität von Inhabern von Bank- und Zahlungskonten und Schließfächern, vor allem wenn es sich um anonyme Bank- und Zahlungskonten und Schließfächer handelt, wird die Aufdeckung von im Zusammenhang mit dem Terrorismus stehenden Geldtransfers behindert. Die nationalen Daten, die die Identifizierung der Bank- und Zahlungskonten und von Schließfächern ermöglichen, die ein und derselben Person gehören, sind fragmentiert, weshalb die zentralen Meldestellen und andere zuständige Behörden nicht zeitnah auf sie zugreifen können. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass in allen Mitgliedstaaten zentrale automatische Mechanismen wie ein Register oder ein Datenabrufsystem eingerichtet werden, um über ein wirksames Mittel zu verfügen, das einen zeitnahen Zugang zu Informationen über die Identität der Inhaber von Bank- und Zahlungskonten und von Schließfächern sowie über die Identität der bevollmächtigten Inhaber und der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglicht. Bei der Anwendung der Vorschriften über den Zugang ist es angezeigt, dass die bereits bestehenden Mechanismen verwendet werden, sofern die nationalen zentralen Meldestellen sofort und ungefiltert auf die Daten zugreifen können, für die sie Untersuchungen vornehmen. Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, weitere Informationen in solche Mechanismen einfließen zu lassen, die für eine wirksamere Eindämmung der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als notwendig und verhältnismäßig erachtet werden. Bezüglich der Anfragen und zugehörigen Informationen sollte durch die zentralen Meldestellen und die zuständigen Behörden abgesehen von den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden vollständige Vertraulichkeit sichergestellt werden.
- (21) Zur Wahrung der Privatsphäre und zum Schutz personenbezogener Daten sollten nicht mehr Daten als für die Ermittlungen zur Geldwäschebekämpfung erforderlich in zentralen automatischen Mechanismen für Bank — und Zahlungskonten, wie beispielsweise Registern oder Datenabrufsystemen aufbewahrt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben festzulegen, bei welchen Daten die Erfassung sinnvoll und verhältnismäßig ist, und zwar unter Berücksichtigung der bestehenden Systeme und rechtlichen Gepflogenheiten zur Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer. Bei der Umsetzung der Bestimmungen über diese Mechanismen sollten die Mitgliedstaaten Speicherzeiträume festlegen, die den Zeiträumen der Speicherung der im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten erhaltenen Dokumentation und Informationen entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Speicherzeiträume allgemein gesetzlich zu verlängern, ohne Einzelfallentscheidungen zu benötigen. Die Dauer dieser weiteren Speicherung sollte einen Zeitraum von zusätzlichen fünf Jahren nicht überschreiten. Die nationalen Rechtsvorschriften zur Festlegung von Anforderungen an die Datenspeicherung, auf deren Grundlage Einzelfallentscheidungen möglich sind, um Straf- oder Verwaltungsverfahren zu erleichtern, sollten davon unberührt bleiben. Der Zugang zu diesen Mechanismen sollte nur Personen gewährt werden, die davon Kenntnis haben müssen.
- (22) Die genaue Identifizierung und Überprüfung von Daten natürlicher und juristischer Personen ist von wesentlicher Bedeutung für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Dank der neuesten technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung von Transaktionen und Zahlungen ist es inzwischen möglich, eine sichere Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Wege vorzunehmen. Diese Identifizierungsmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> sollten berücksichtigt werden, insbesondere notifizierte elektronische Identifizierungssysteme und -mittel, die eine grenzüberschreitende rechtliche Anerkennung sicherstellen, welche hochgradig sichere IT-Instrumente bieten und einen Maßstab für die Bewertung der auf nationaler Ebene eingeführten Identifizierungsmethoden liefern. Außerdem können weitere sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg, die von der zuständigen nationalen Behörde reguliert, anerkannt, gebilligt oder akzeptiert werden, berücksichtigt werden. Sofern angemessen sollte beim Identifizierungsverfahren auch die Anerkennung von elektronischen Dokumenten und Vertrauensdiensten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 berücksichtigt werden. Dem Grundsatz der Technologieneutralität sollte bei der Anwendung dieser Richtlinie Rechnung getragen werden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (23) Damit politisch exponierte Personen in der Union identifiziert werden können, sollten von den Mitgliedstaaten Listen herausgegeben werden, in denen die einzelnen Funktionen angegeben sind, die gemäß dem nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter angesehen werden. Die Mitgliedstaaten sollten alle internationalen Organisationen, die ihren Sitz auf ihrem Hoheitsgebiet haben verpflichten, eine Liste der wichtigen öffentlichen Ämter in der internationalen Organisation herauszugeben und auf dem aktuellen Stand zu halten.
- (24) Das Konzept für die Überprüfung der vorhandenen Kunden im derzeitigen Rahmen ist risikobasiert. Angesichts des höheren Risikos für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängende Vorfälle, die mit bestimmten zwischengeschalteten Strukturen in Verbindung gebracht werden, lässt dieses Konzept unter Umständen keine rechtzeitige Aufdeckung und Bewertung der Risiken zu. Deshalb ist es wichtig, dass bestimmte klar festgelegte Kategorien bestehender Kunden ebenfalls regelmäßig überwacht werden.
- (25) Die Mitgliedstaaten haben gemäß den geltenden Bestimmungen dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiet niedergelassene Gesellschaften und sonstige juristische Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben über ihren wirtschaftlichen Eigentümer einholen und aufbewahren. Die Pflicht, präzise und aktuelle Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer vorzuhalten, ist eine wichtige Voraussetzung für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Im weltweit vernetzten Finanzsystem lassen sich Gelder verschleiern oder um den ganzen Globus transferieren, und Geldwäscher wie auch Geldgeber des Terrorismus und andere Kriminelle machen von dieser Möglichkeit auch immer häufiger Gebrauch.
- (26) Die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Überwachung und Registrierung von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen verantwortlich ist, sollte präzisiert werden. Aufgrund von Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten werden bestimmte Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen nirgendwo in der Union registriert oder kontrolliert. Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sollten dort registriert werden, wo Trustees von Trusts und Personen, die eine gleichwertige Position in ähnlichen Rechtsvereinbarungen innehaben, niedergelassen oder ansässig sind. Zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Erfassung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlicher Rechtsvereinbarungen bedarf es ferner der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Durch die Vernetzung der Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen in den Mitgliedstaaten würden diese Informationen zur Verfügung gestellt werden und es würde sichergestellt werden, dass eine Mehrfachregistrierung derselben Trusts und ähnlicher Rechtsvereinbarungen innerhalb der Union vermieden wird.
- (27) Vorschriften, die für Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen bezüglich des Zugangs zu den Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern gelten, sollten mit den entsprechenden Vorschriften, die für Gesellschaften und andere juristische Personen gelten, vergleichbar sein. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Arten von Trusts, die es derzeit in der Union gibt, sowie einer noch größeren Bandbreite an ähnlichen Rechtsvereinbarungen sollte die Entscheidung, ob ein Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung mit Gesellschaften und anderen juristischen Personen vergleichbar ist, von den Mitgliedstaaten getroffen werden. Ziel der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Bestimmungen sollte es sein, zu verhindern, dass Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen zum Zwecke der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder damit zusammenhängender Vorfälle genutzt werden.
- (28) In Bezug auf die unterschiedlichen Eigenschaften von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sollten die Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften festlegen können, welches Maß an Transparenz für Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen, die nicht mit Gesellschaften und anderen juristischen Personen vergleichbar sind, gelten soll. Die zugehörigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung können abhängig von den Eigenschaften der Art des Trusts oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung unterschiedlich sein, und das Verständnis dieser Risiken kann sich im Laufe der Zeit entwickeln, beispielsweise infolge nationaler und supranationaler Risikobeurteilungen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen umfassenderen Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen vorzusehen, sofern dieser Zugang eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme für das legitime Ziel der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellt. Bei der Festlegung des Maßes an Transparenz der Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Trusts oder ähnlicher Rechtsvereinbarungen sollten die Mitgliedstaaten dem Schutz der Grundrechte natürlicher Personen, insbesondere dem Recht auf Schutz der Privatsphäre und dem Schutz personenbezogener Daten, angemessen Rechnung tragen. Der Zugang zu den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sollte allen Personen gewährt werden, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Der Zugang sollte auch allen Personen gewährt werden, die einen schriftlichen Antrag in Bezug auf einen Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung stellen, der/die direkt oder indirekt eine Kontrolle verleihende Beteiligung an einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person mit Sitz außerhalb der Union hält oder besitzt, einschließlich in Form von Inhaberaktien oder durch andere Formen der



Kontrolle. Die Kriterien und Voraussetzungen, unter denen Anträgen auf Zugang zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen stattgegeben wird, sollten ausreichend präzise sein und mit den Zielen dieser Richtlinie im Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, einen schriftlichen Antrag abzulehnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der schriftliche Antrag nicht mit den Zielen dieser Richtlinie im Einklang steht.

- (29) Um für Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, muss unbedingt eindeutig festgelegt werden, welche in der Union niedergelassenen Rechtsvereinbarungen aufgrund ihrer Funktionen oder Struktur als Trusts ähnlich angesehen werden sollten. Daher sollte jeder Mitgliedstaat verpflichtet sein, die Trusts, wenn sie nach nationalen Rechtsvorschriften anerkannt werden, und ähnlichen Rechtsvereinbarungen zu identifizieren, die gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten eingerichtet werden können und die in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln, beispielsweise dadurch, dass sie eine Entkopplung oder Trennung zwischen dem rechtlichen und dem wirtschaftlichen Eigentümer von Vermögenswerten erlauben. Anschließend sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die Kategorien, die Beschreibung der Eigenschaften, die Namen und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen solcher Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen zwecks ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mitteilen, damit sie von anderen Mitgliedstaaten identifiziert werden können. Es sollte berücksichtigt werden, dass Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen innerhalb der Union unterschiedliche rechtliche Eigenschaften haben können. Wenn die Eigenschaften des Trusts oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung bezüglich der Struktur oder Funktionen mit den Eigenschaften von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen vergleichbar sind, würde ein Zugang der Öffentlichkeit zu den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer dazu beitragen, den Missbrauch von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen zu bekämpfen, ähnlich wie der Zugang der Öffentlichkeit dazu beitragen kann, den Missbrauch von Gesellschaften und anderen juristischen Personen für die Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.
- (30) Durch den Zugang der Öffentlichkeit zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer wird eine größere Kontrolle der Informationen durch die Zivilgesellschaft (einschließlich Presse und zivilgesellschaftlichen Organisationen) ermöglicht und das Vertrauen in die Integrität der Geschäftstätigkeit und des Finanzsystems gestärkt. Auf diese Weise kann insofern ein Beitrag zur Bekämpfung des Missbrauchs von Gesellschaften und anderen juristischen Personen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen für die Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geleistet werden, als Ermittlungen erleichtert und Reputationseffekte bewirkt werden können, da jedem, der Geschäfte abschließen könnte, die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer bekannt ist. Schließlich wird auch eine zeitnahe und effiziente Verfügbarkeit von Informationen für Finanzinstitute sowie Behörden, einschließlich Behörden von Drittländern, die an der Bekämpfung solcher Straftaten mitarbeiten, erleichtert. Der Zugang zu diesen Informationen würde dazu beitragen, Ermittlungen in Bezug auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vorfälle und Terrorismusfinanzierung durchzuführen.
- (31) Das Vertrauen der Anleger und der breiten Öffentlichkeit in die Finanzmärkte hängt zu einem großen Teil von der Existenz einer präzisen Offenlegungspflicht ab, die für Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer und die Kontrollstrukturen der Unternehmen sorgt. Dies gilt insbesondere für Unternehmensführungsmodelle, die — wie in der Union — von konzentrierten Eigentumsverhältnissen gekennzeichnet sind. Einerseits können Großanleger, die umfangreiche Stimm- und Dividendenrechte besitzen, zu langfristigem Wachstum und einer soliden Unternehmensleistung beitragen. Andererseits könnten kontrollierende wirtschaftliche Eigentümer mit umfangreichen Stimmrechten dazu angeregt werden, zulasten der Minderheitsinvestoren Unternehmensvermögen umzuleiten und Möglichkeiten zur persönlichen Bereicherung zu schaffen. Die mögliche Verbesserung des Vertrauens in die Finanzmärkte sollte als positiver Nebeneffekt und nicht als Zweck erhöhter Transparenz angesehen werden, der darin besteht, ein Umfeld zu schaffen, das weniger leicht für die Zwecke von Geldwäschern und Geldgebern des Terrorismus genutzt werden kann.
- (32) Das Vertrauen der Anleger und der breiten Öffentlichkeit in die Finanzmärkte hängt zu einem großen Teil von der Existenz einer präzisen Offenlegungspflicht ab, die für Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer und die Kontrollstrukturen von Gesellschaften und anderen juristischen Personen sowie bestimmter Arten von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sorgt. Die Mitgliedstaaten sollten daher in hinreichend kohärenter und koordinierter Weise einen Zugang zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer ermöglichen, indem sie eindeutige Vorschriften für den Zugang der Öffentlichkeit festlegen, sodass Dritte in der gesamten Union feststellen können, wer die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen sowie bestimmter Arten von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sind.
- (33) Die Mitgliedstaaten sollten daher in hinreichend kohärenter und koordinierter Weise einen Zugang zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen ermöglichen, der über die zentralen Register erfolgt, in denen die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer erfasst werden; sie sollten zu diesem Zweck klare Regeln für den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Informationen festlegen, damit Dritte in der gesamten Union in Erfahrung bringen können, wer die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen sind. Es muss unbedingt ein kohärenter Rechtsrahmen geschaffen werden, durch den ein besserer Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sichergestellt wird, sobald sie in der Union registriert sind. Vorschriften, die für Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen bezüglich des Zugangs zu den Angaben über ihre wirtschaftlichen Eigentümer gelten, sollten mit den entsprechenden Vorschriften, die für Gesellschaften und andere juristische Personen gelten, vergleichbar sein.

- (34) In allen Fällen, sowohl in Bezug auf Gesellschaften und andere juristische Personen als auch in Bezug auf Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen, sollten insbesondere das allgemeine öffentliche Interesse an der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Grundrechte der betroffenen Personen in ausgewogener Weise berücksichtigt werden. Die Daten, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, sollten von ihrem Umfang her begrenzt sowie klar und erschöpfend definiert werden; sie sollten zudem allgemeiner Art sein, damit mögliche Beeinträchtigungen für wirtschaftliche Eigentümer auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Gleichzeitig sollten sich die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen nicht wesentlich von den derzeit erhobenen Daten unterscheiden. Zur Begrenzung des Eingriffs in das Recht auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten im Besonderen sollten sich diese Informationen im Wesentlichen auf die Stellung der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen und von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen beziehen und ausschließlich die wirtschaftliche Tätigkeit, in deren Rahmen die wirtschaftlichen Eigentümer tätig sind, betreffen. In Fällen, in denen Angehörige der Führungsebene nur aufgrund ihrer Position als wirtschaftliche Eigentümer identifiziert wurden und nicht aufgrund von Beteiligungen, die sie innehaben, oder auf andere Weise ausgeübter Kontrolle, sollte dies in den Registern eindeutig angegeben werden. Bei Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Angabe zur Staatsangehörigkeit in das zentrale Register aufgenommen wird, insbesondere bei ausländischen wirtschaftlichen Eigentümern. Um die Registrierungsverfahren zu vereinfachen und da die übergroße Mehrheit der wirtschaftlichen Eigentümer Staatsangehörige des Staats sein werden, der das zentrale Register unterhält, können die Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer ihr eigener Staatsangehöriger ist, sofern keine gegenteilige Eintragung erfolgt.
- (35) Durch die verstärkte öffentliche Kontrolle wird ein Beitrag zur Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen einschließlich der Steuerumgehung geleistet. Daher ist es wichtig, dass die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer noch für mindestens fünf Jahre nachdem die Gründe für die Registrierung der Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register zu bestehen aufgehört haben, zugänglich bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch in der Lage sein, rechtlich vorzusehen, dass Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich personenbezogener Daten auch zu anderen Zwecken verarbeitet werden dürfen, wenn diese Verarbeitung dem öffentlichen Interesse dient und eine notwendige und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehende Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft darstellt.
- (36) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Sicherstellung eines angemessenen und ausgewogenen Ansatzes und zur Wahrung des Rechts auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten die Möglichkeit haben, Ausnahmen von der Offenlegungspflicht der Register für Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer und von der Zugriffsmöglichkeit auf solche Informationen für außergewöhnliche Fälle vorzusehen, in denen der wirtschaftliche Eigentümer durch die Informationen einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben eine Online-Registrierung zur Identifizierung aller Personen, die Informationen aus dem Register anfordern, zu verlangen, ebenso wie die Zahlung einer Gebühr für den Zugang zu den im Register enthaltenen Informationen.
- (37) Die Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedstaaten mit Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer über die mit der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> eingerichtete zentrale Europäische Plattform erfordert die Koordinierung nationaler Systeme mit unterschiedlichen technischen Eigenschaften. Dies erfordert die Annahme technischer Maßnahmen und Spezifikationen, bei denen die Unterschiede zwischen den Registern zu berücksichtigen sind. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Bewältigung dieser technischen und operativen Fragen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> wahrgenommen werden. Die Einbeziehung der Mitgliedstaaten in das Funktionieren des gesamten Systems sollte durch einen regelmäßigen Dialog zwischen der Kommission und den Vertretern der Mitgliedstaaten über Fragen betreffend den Betrieb des Systems und seiner künftigen Entwicklung sichergestellt werden.
- (38) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie. Demnach sollten natürliche Personen, deren personenbezogene Daten in den nationalen Registern als wirtschaftliche Eigentümer vorgehalten werden, entsprechend in Kenntnis gesetzt werden. Ferner sollten nur solche personenbezogenen Daten verfügbar gemacht werden, die sich auf dem

(1) Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

(2) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(3) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

neuesten Stand befinden und sich auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer beziehen; außerdem sollten die Begünstigten über ihre Rechte nach dem geltenden Rechtsrahmen für den Datenschutz in der Union — Verordnung (EU) 2016/675 und Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> — und die geltenden Verfahren für die Ausübung dieser Rechte belehrt werden. Um zu verhindern, dass die in den Registern gespeicherten Informationen missbraucht werden und den Rechten der wirtschaftlichen Eigentümer angemessen Rechnung zu tragen, könnten die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, die Informationen über die Person, die den Antrag stellt, sowie die Rechtsgrundlage für den Antrag auch dem wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung zu stellen.

- (39) Wenn durch die Meldung von Unstimmigkeiten durch die zentralen Meldestellen und die zuständigen Behörden eine laufende Ermittlung gefährdet würde, sollten die zentralen Meldestellen oder die zuständigen Behörden die Meldung der Unstimmigkeiten solange aufschieben, bis die Gründe dafür, den Vorfall nicht zu melden, nicht mehr vorliegen. Außerdem sollten zentrale Meldestellen und zuständige Behörden Unstimmigkeiten nicht melden, wenn dies gegen nationale Rechtsvorschriften über Vertraulichkeit verstoßen würde oder jemand rechtswidrig gewarnt würde.
- (40) Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Schutzes personenbezogener Daten, die von den zuständigen Behörden nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet werden.
- (41) Der Zugang zu den Informationen und die Definition berechtigter Interessen sollte dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem der Trustee eines Trusts oder eine Person mit einer gleichwertigen Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung niedergelassen oder ansässig ist. Wenn der Trustee eines Trusts oder eine Person mit einer gleichwertigen Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung weder in einem Mitgliedstaat niedergelassen noch dort ansässig ist, sollten der Zugang zu den Informationen und die Definition legitimer Interessen dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem die Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer des Trusts oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie registriert sind.
- (42) Die Mitgliedstaaten sollten „berechtigtes Interesse“ sowohl als allgemeines Konzept als auch als Kriterium für den Zugang zu Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer in ihren nationalen Rechtsvorschriften definieren. Insbesondere sollten diese Definitionen das Konzept des berechtigten Interesses nicht auf Fälle beschränken, bei denen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig sind, und sollten es gegebenenfalls ermöglichen, die präventive Arbeit im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängenden Vorfällen zu berücksichtigen, die von nichtstaatlichen Organisationen und investigativen Journalisten durchgeführt wurde. Sobald die Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer der Mitgliedstaaten abgeschlossen ist, sollte sowohl der innerstaatliche als auch der grenzüberschreitende Zugang zu dem Register jedes Mitgliedstaats auf der Grundlage der Definition berechtigter Interessen in dem Mitgliedstaat, in dem die Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer des Trusts oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie registriert worden sind, infolge einer Entscheidung der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gewährt werden. In Bezug auf die Register wirtschaftlicher Eigentümer in den Mitgliedstaaten, sollten die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, Mechanismen für Beschwerden gegen Beschlüsse über die Gewährung oder Verweigerung des Zugangs zu den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer einzurichten. Damit die Registrierung und der Informationsaustausch auf kohärente und effiziente Weise erfolgen können, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre für das Register der Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen zuständige Behörde mit den für diesen Bereich zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und mit diesen Behörden Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen austauscht, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat verwaltet werden.
- (43) Grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten in Drittländern sind durch ihre dauerhafte, repetitive Art gekennzeichnet. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten, wenn sie in diesem Zusammenhang die Annahme von verstärkten Sorgfaltspflichten fordern, berücksichtigen, dass Korrespondenzbankbeziehungen keine einmaligen Transaktionen oder den reinen Austausch von Mitteilungsfunktionen umfassen. Angesichts der Tatsache, dass nicht alle grenzüberschreitenden Korrespondenzbankdienstleistungen das gleiche Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit sich bringen, kann die Intensität der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen durch die Anwendung der Grundsätze des risikobasierten Ansatzes festgelegt werden, und der Höhe des Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die ein bestimmtes Respondenzinstitut darstellt, wird dadurch nicht vorgegriffen.
- (44) Es gilt sicherzustellen, dass die Vorschriften für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung von den Verpflichteten ordnungsgemäß umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten die Rolle jener öffentlichen Behörden stärken, die als zuständige Behörden fungieren und über besondere Zuständigkeiten für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verfügen — darunter die zentralen Meldestellen, Behörden, die für Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen von Geldwäsche

(<sup>1</sup>) Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

und damit zusammenhängenden Vortaten und von Terrorismusfinanzierung sowie für die Ermittlung, die Beschlagnahme, das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten zuständig sind, sowie Behörden, die Meldungen über die grenzüberschreitende Verbringung von Bargeld und übertragbaren Inhaberpapieren erhalten, und mit Aufsichts- oder Überwachungsaufgaben betraute Behörden, die sicherstellen sollen, dass die Verpflichteten die Vorschriften einhalten. Die Mitgliedstaaten sollten die Rolle der anderen einschlägigen Behörden stärken, einschließlich der für die Bekämpfung von Korruption zuständigen Behörden und der Steuerbehörden.

- (45) Die Mitgliedstaaten sollten für eine wirksame und unparteiische Aufsicht über alle Verpflichteten sorgen, vorzugsweise durch die Behörden über eine separate und unabhängige nationale Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde.
- (46) Straftäter bewegen illegal erwirtschaftete Beträge über zahlreiche Finanzvermittler, um eine Aufdeckung zu vermeiden. Deshalb ist es wichtig, dass es den Kredit- und Finanzinstituten gestattet wird, Informationen nicht nur gruppenintern, sondern auch mit anderen Kredit- und Finanzinstituten auszutauschen, wobei für eine gebührende Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen des nationalen Rechts gesorgt werden muss.
- (47) Die Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie durch die Verpflichteten zuständig sind, sollten ungeachtet ihrer Art oder ihres Status zur Zusammenarbeit und zum Austausch von vertraulichen Informationen befugt sein. Zu diesem Zweck sollten diese zuständigen Behörden über eine angemessene Rechtsgrundlage für den Austausch vertraulicher Informationen verfügen, und die Zusammenarbeit zwischen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden sollte nicht unabsichtlich durch Rechtsunsicherheit, die auf einen Mangel an ausdrücklichen Bestimmungen in diesem Bereich zurückgehen kann, behindert werden. Die Beaufsichtigung der wirksamen Umsetzung der gemeinsamen Politik zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte im Einklang mit den Grundsätzen und Modalitäten der konsolidierten Beaufsichtigung gemäß den einschlägigen branchenspezifischen europäischen Rechtsvorschriften erfolgen.
- (48) Der Informationsaustausch und die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind für die Zwecke dieser Richtlinie unabdingbar. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten den Informationsaustausch oder die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden weder einem Verbot noch unangemessenen oder übermäßig restriktiven Bedingungen unterwerfen.
- (49) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten <sup>(1)</sup> haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (50) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich der Schutz des Finanzsystems durch Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in Anbetracht dessen, dass Einzelmaßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz ihres Finanzsystems mit dem Funktionieren des Binnenmarkts sowie den Regeln der Rechtsstaatlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Union unvereinbar sein könnten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (51) Diese Richtlinie wahrt die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta), das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 der Charta) und die unternehmerische Freiheit (Artikel 16 der Charta).
- (52) Bei der Ausarbeitung eines Berichts mit einer Beurteilung der Umsetzung dieser Richtlinie sollte die Kommission die Achtung der in der Charta anerkannten Grundrechte und Grundsätze angemessen berücksichtigen.
- (53) Da die angenommenen Maßnahmen dringend umgesetzt werden sollten, um die bestehende Unionsregelung zur Prävention der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verschärfen, und die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, die Richtlinie (EU) 2015/849 rasch umzusetzen, sollten die Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 bis zum 10. Januar 2020 umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten sollten bis zum 10. Januar 2020 Register wirtschaftlicher Eigentümer für Gesellschaften und andere juristische Personen und bis zum 10. März 2020 für Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen einrichten. Die zentralen Register sollten bis zum 10. März 2021 über die zentrale Europäische Plattform vernetzt werden. Die Mitgliedstaaten sollten bis zum 10. September 2020 zentrale automatische Mechanismen einrichten, die die Ermittlung von Inhabern von Bank- und Zahlungskonten sowie von Inhabern von Schließfächern ermöglichen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.



- (54) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> angehört und hat am 2. Februar 2017 eine Stellungnahme <sup>(2)</sup> abgegeben.
- (55) Die Richtlinie (EU) 2015/849 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849**

Die Richtlinie (EU) 2015/849 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater sowie jede andere Person, die — unmittelbar oder über Dritte, mit denen diese andere Person verbunden ist, — als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet;“

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Immobilienmakler, auch in ihrer Tätigkeit bei der Vermietung von Immobilien, aber nur in Bezug auf Transaktionen, bei denen sich die monatliche Miete auf 10 000 EUR oder mehr beläuft;“

c) folgende Buchstaben werden angefügt:

„g) Dienstleister, die virtuelle Währungen in Fiatgeld und umgekehrt tauschen;

h) Anbieter von elektronischen Geldbörsen;

i) Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, auch Kunstgalerien und Auktionshäuser, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 EUR oder mehr beläuft;

j) Personen, die Kunstwerke lagern, mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, wenn dies durch Freihäfen ausgeführt wird, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 EUR oder mehr beläuft.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) terroristische Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten gemäß den Titeln II und III der Richtlinie (EU) 2017/541 (\*);

---

(\*) Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).“

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Tätigkeiten krimineller Vereinigungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates (\*);

---

(\*) Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300, 11.11.2008, S. 42).“;

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 85 vom 18.3.2017, S. 3.

b) Nummer 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei Trusts alle folgenden Personen:

- i) den/die Settlor;
- ii) den/die Trustee(s);
- iii) den/die Protektor(en), sofern vorhanden;
- iv) die Begünstigten oder — sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen — die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird;
- v) jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert;“

c) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. „E-Geld“ E-Geld im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG, jedoch ohne den monetären Wert im Sinne von Artikel 1 Absätze 4 und 5 jener Richtlinie;“

d) folgende Nummern werden angefügt:

- „18. „virtuelle Währungen“ eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann;
- 19. „Anbieter von elektronischen Geldbörsen“ einen Anbieter, der Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel im Namen seiner Kunden anbietet, um virtuelle Währungen zu halten, zu speichern und zu übertragen.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

- „b) die mit den einzelnen relevanten Sektoren verbundenen Risiken, einschließlich — sofern verfügbar — von Eurostat bereitgestellter Schätzungen des monetären Volumens der Geldwäsche für jeden dieser Sektoren;
- c) die gängigsten Methoden, die von Straftätern zum Waschen von illegal erwirtschafteten Erträgen angewendet werden, einschließlich — sofern verfügbar — derjenigen, die insbesondere bei Transaktionen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern verwendet werden, ungeachtet der Einstufung eines Drittlands als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission leitet den Bericht nach Absatz 1 an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, dem Verständnis, der Steuerung und der Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen und um anderen Interessenträgern, darunter nationalen Gesetzgebern, dem Europäischen Parlament, den Europäischen Aufsichtsbehörden und Vertretern der zentralen Meldestellen, ein besseres Verständnis der Risiken zu ermöglichen. Die Berichte werden spätestens sechs Monate, nachdem sie den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wurden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ausgenommen die Teile der Berichte, die vertrauliche Informationen enthalten.“

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 4 werden folgende Buchstaben angefügt:

- „f) er meldet die institutionelle Struktur und die groben Verfahren der eigenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter anderem in Bezug auf die zentralen Meldestellen, Steuerbehörden und Staatsanwälte, sowie die zugewiesenen Human- und Finanzressourcen, soweit diese Informationen zur Verfügung stehen;
- g) er meldet nationale Anstrengungen und Ressourcen (Arbeitskräfte und Finanzmittel), die zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung gestellt wurden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission, den Europäischen Aufsichtsbehörden und den anderen Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen, einschließlich der zugehörigen Aktualisierungen, zur Verfügung. Andere Mitgliedstaaten können dem die Risikobewertung durchführenden Mitgliedstaat gegebenenfalls einschlägige zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen. Eine Zusammenfassung der Bewertung wird öffentlich zugänglich gemacht. Diese Zusammenfassung enthält keine vertraulichen Informationen.“

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 64 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln, wobei strategische Mängel zu berücksichtigen sind, die insbesondere die folgenden Bereiche betreffen:

- a) den rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in dem Drittland, insbesondere
  - i) die Einstufung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand,
  - ii) Maßnahmen in Bezug auf Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden,
  - iii) Anforderungen an die Führung von Aufzeichnungen,
  - iv) die Pflicht, verdächtige Transaktionen zu melden,
  - v) die Verfügbarkeit korrekter und aktueller Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen für die zuständigen Behörden;
- b) die Befugnisse und Verfahren der zuständigen Behörden des Drittlands für die Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, einschließlich angemessenen wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, sowie die Praxis des Drittlands bezüglich der Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;
- c) die Wirksamkeit des Systems des Drittlands zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beim Vorgehen gegen die entsprechenden Risiken.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.“

6. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten, anonymer Sparbücher oder anonymer Schließfächer. Die Mitgliedstaaten schreiben auf jeden Fall vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten, anonymer Sparbücher oder anonymer Schließfächer bis zum 10. Januar 2019 und auf jeden Fall bevor diese Konten, Sparbücher oder Schließfächer in irgendeiner Weise verwendet werden, der Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden unterworfen werden.“

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) in Unterabsatz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Das Zahlungsinstrument kann nicht wieder aufgeladen werden oder die Zahlungsvorgänge, die mit ihm ausgeführt werden können, sind auf monatlich 150 EUR begrenzt, die nur in diesem Mitgliedstaat genutzt werden können;

b) der elektronisch gespeicherte Betrag übersteigt nicht 150 EUR;“

ii) Unterabsatz 2 wird gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels bei Rücktausch — in Bargeld — oder Barabhebung des monetären Wertes des E-Geldes, wenn der rückgetauschte Betrag 50 EUR übersteigt, oder bei Fernzahlungsvorgängen im Sinne von Artikel 4 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*), wenn der gezahlte Betrag 50 EUR pro Transaktion übersteigt, keine Anwendung findet.

(\*) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).“

c) folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kredit- und Finanzinstitute, die als Erwerber auftreten, Zahlungen mit in Drittländern ausgestellten anonymen Guthabekarten nur akzeptieren, wenn diese Karten Anforderungen erfüllen, die den in den Absätzen 1 und 2 genannten gleichwertig sind.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, auf ihrem Hoheitsgebiet keine Zahlungen mittels anonymer Guthabekarten zu akzeptieren.“

8. Artikel 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich soweit verfügbar elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) oder mittels anderer von den zuständigen nationalen Behörden regulierter, anerkannter, gebilligter oder akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden;

(\*) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).“

b) am Ende von Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der Führungsebene im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii ist, ergreifen die Verpflichteten die erforderlichen angemessenen Maßnahmen, um die Identität der natürlichen Person, die die Position als Angehöriger der Führungsebene innehat, zu überprüfen, und führen Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten.“

9. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person oder einem Trust oder einer Rechtsvereinbarung, die in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähnelt (im Folgenden „ähnliche Rechtsvereinbarung“), über deren wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 30 oder 31 Angaben registriert werden müssen, holen die Verpflichteten gegebenenfalls den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register ein.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht nur in Bezug auf alle neuen Kunden, sondern zu geeigneter Zeit auch in Bezug auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage erfüllen, oder auch dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern oder wenn der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, oder wenn der Verpflichtete gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates dazu verpflichtet ist.“ (\*)

(\*) Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64, vom 11.3.2011, S. 1).“

## 10. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„In den in den Artikeln 18a bis 24 genannten Fällen sowie in anderen Fällen mit höheren Risiken, die Mitgliedstaaten oder Verpflichtete ermittelt haben, schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten zur angemessenen Steuerung und Minderung dieser Risiken verstärkte Sorgfaltspflichten vor.“

## b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten — soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist — Hintergrund und Zweck aller Transaktionen untersuchen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- i) es handelt sich um komplexe Transaktionen;
- ii) die Transaktionen sind ungewöhnlich groß;
- iii) sie folgen einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster;
- iv) sie haben keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.

Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind, verbessern die Verpflichteten insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung.“

## 11. folgender Artikel wird eingefügt:

## „Artikel 18a

(1) In Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen gemäß Artikel 9 Absatz 2 ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Verpflichteten die folgenden verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anwenden:

- a) Einholung zusätzlicher Informationen über den Kunden und den/die wirtschaftlichen Eigentümer;
- b) Einholung zusätzlicher Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
- c) Einholung von Informationen über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers/der wirtschaftlichen Eigentümer;
- d) Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen;
- e) Einholung der Zustimmung der Führungsebene zur Schaffung oder Weiterführung der Geschäftsbeziehung;
- f) verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung durch häufigere und zeitlich besser geplante Kontrollen sowie durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Verpflichteten gegebenenfalls sicherstellen müssen, dass die erste Zahlung über ein Konto im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut erfolgt, das Sorgfaltspflichten unterliegt, die nicht weniger strikt sind als die in dieser Richtlinie festgelegten.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen und in Übereinstimmung mit den internationalen Pflichten der Union schreiben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten vor, auf natürliche oder juristische Personen, die Transaktionen durchführen, an denen gemäß Artikel 9 Absatz 2 ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, gegebenenfalls eine oder mehrere zusätzliche risikomindernde Maßnahmen anzuwenden. Diese Maßnahmen bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Elemente:

- a) der Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltsmaßnahmen;
- b) der Einführung verstärkter einschlägiger Meldemechanismen oder einer systematischen Meldepflicht für Finanztransaktionen;
- c) der Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus gemäß Artikel 9 Absatz 2 ermittelten Drittländern mit hohem Risiko.

(3) Im Umgang mit gemäß Artikel 9 Absatz 2 ermittelten Drittländern mit hohem Risiko ergreifen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen und im Einklang mit den internationalen Pflichten der Union eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

- a) Verwehrung der Gründung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzbüros von Verpflichteten aus dem betreffenden Drittland oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass der fragliche Verpflichtete aus einem Drittland stammt, das über keine angemessenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt;
- b) Einführung des für Verpflichtete geltenden Verbots der Gründung von Zweigniederlassungen oder Repräsentanzbüros in dem betreffenden Drittland oder anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die betreffende Zweigniederlassung beziehungsweise das betreffende Repräsentanzbüro in einem Drittland befinden würde, das über keine angemessenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt;
- c) Einführung der für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von in dem betreffenden Land niedergelassenen Verpflichteten geltenden Pflicht, sich einer verschärften aufsichtlichen Prüfung oder einem verschärften externen Audit zu unterziehen;
- d) Einführung verschärfter Anforderungen in Bezug auf das externe Audit von in dem betreffenden Land niedergelassenen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Finanzgruppen;
- e) Einführung der für Kredit- und Finanzinstitute geltenden Pflicht, Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenzinstituten in dem betreffenden Land zu überprüfen und zu ändern oder erforderlichenfalls zu beenden.

(4) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen beim Erlass oder bei der Anwendung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen gegebenenfalls einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem Erlass oder der Anwendung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen.“

12. in Artikel 19 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen, die die Ausführung von Zahlungen mit einem Respondenzinstitut in einem Drittland umfassen, schreiben die Mitgliedstaaten ihren Kredit- und Finanzinstituten zusätzlich zu den in Artikel 13 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden vor, dass sie bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung“

13. folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 20a

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste und hält sie auf dem neuesten Stand, in der die genauen Funktionen angegeben sind, die gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 angesehen werden. Die Mitgliedstaaten verlangen von jeder auf ihrem Staatsgebiet akkreditierten internationalen Organisation, eine Liste der wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 bei dieser internationalen Organisation zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten. Diese Listen werden der Kommission übermittelt und können veröffentlicht werden.

(2) Die Kommission erstellt die Liste der genauen Funktionen, die auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Union als wichtige öffentliche Ämter gelten, und hält sie auf dem neuesten Stand. Diese Liste umfasst auch alle Funktionen, die Vertretern von Drittstaaten und auf Unionsebene akkreditierten internationalen Einrichtungen übertragen werden können.

(3) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Listen eine einzige Liste aller wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne von Artikel 3 Nummer 9. Diese einzige Liste wird veröffentlicht.

(4) Die in die Liste gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels aufgenommenen Daten werden gemäß den Bedingungen des Artikels 41 Absatz 2 behandelt.“

14. Artikel 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verpflichtete, an die der Kunde verwiesen wird, angemessene Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass der Dritte auf Ersuchen umgehend maßgebliche Kopien der Daten hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers einschließlich Informationen — soweit verfügbar —, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder mittels anderer von den einschlägigen nationalen Behörden regulierter, anerkannter, gebilligter oder akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden, vorlegt.“



## 15. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen. Die Mitgliedstaaten tragen auch dafür Sorge, dass für Verstöße gegen diesen Artikel wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen oder Sanktionen verhängt werden.“

## ii) folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen, einschließlich über Anteile, Stimmrechte, Beteiligungen, Inhaberaktien oder andere Formen der Kontrolle, diesen Einheiten alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft oder andere juristische Person die Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 erfüllen kann.“

## b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 3 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind, und schaffen entsprechende Mechanismen. Diese Mechanismen umfassen eine Verpflichtung der Verpflichteten und — sofern angemessen und soweit diese Verpflichtung ihre Funktionen nicht unnötig beeinträchtigt — der zuständigen Behörden, etwaige Unstimmigkeiten zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer, die in den zentralen Registern zur Verfügung stehen, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer feststellen. Wenn Unstimmigkeiten gemeldet werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um diese Unstimmigkeiten zeitnah zu beseitigen, und gegebenenfalls in der Zwischenzeit eine entsprechende Anmerkung im zentralen Register vorgenommen wird.“

## c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer in allen Fällen zugänglich sind für

- a) die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, ohne Einschränkung,
- b) Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II,
- c) alle Mitglieder der Öffentlichkeit.

Die Personen nach Buchstabe c haben Zugang mindestens zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, dem Wohnsitzland und der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Die Mitgliedstaaten können unter Bedingungen, die im nationalen Recht festzulegen sind, den Zugang zu weiteren Informationen vorsehen, die die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers ermöglichen. Diese weiteren Informationen umfassen im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen mindestens das Geburtsdatum oder die Kontaktdaten.“

## d) folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, die in ihren nationalen Registern gemäß Absatz 3 gespeicherten Informationen unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass eine Online-Registrierung erfolgt und eine Gebühr gezahlt wird, die die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Informationen einschließlich der Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung des Registers nicht überschreiten darf.“

## e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen zeitnah und ungehindert sowie ohne Einschränkungen und ohne Inkennzeichnung des betroffenen Unternehmens auf alle im zentralen Register nach Absatz 3 gespeicherten Informationen zugreifen können. Die Mitgliedstaaten erlauben auch, dass Verpflichtete bei der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II zeitnah auf diese Informationen zugreifen können.“

Zuständige Behörden, denen Zugang zu dem in Absatz 3 genannten zentralen Register zu gewähren ist, sind alle Behörden, denen Zuständigkeiten für die Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung übertragen wurden, sowie Steuerbehörden, Aufsichtsbehörden von Verpflichteten und Behörden, die für Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen von Geldwäsche und damit zusammenhängenden Vorfällen und von Terrorismusfinanzierung sowie für die Ermittlung, die Beschlagnahme, das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten zuständig sind.“

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen in der Lage sind, die Informationen nach den Absätzen 1 und 3 zeitnah und kostenlos an die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten zu liefern.“

g) die Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„(9) Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festzulegende Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c genannten Zugang einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Ausnahmen nach eingehender Bewertung der außergewöhnlichen Natur der Umstände gewährt werden. Rechte auf eine verwaltungsrechtliche Prüfung des Beschlusses über die Ausnahme und auf einen wirksamen Rechtsbehelf werden gewährt. Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen gewährt hat, veröffentlicht jährlich statistische Daten über die Anzahl der gewährten Ausnahmen und deren Begründungen und legt diese Daten der Kommission vor.

Die gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes gewährten Ausnahmen gelten weder für Kredit- und Finanzinstitute noch für Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b, bei denen es sich um öffentliche Bedienstete handelt.

(10) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 3 genannten zentralen Register über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) geschaffene zentrale Europäische Plattform miteinander vernetzt werden. Die Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedstaaten mit der Plattform erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 31a der vorliegenden Richtlinie erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Informationen über das Netz der nationalen Register gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Absätze 5, 5a und 6 des vorliegenden Artikels verfügbar sind.

Die in Absatz 1 genannten Informationen bleiben nach der Löschung einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person aus dem Register noch für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich. Die Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit der Kommission zusammen, um die verschiedenen Arten des Zugangs gemäß diesem Artikel umzusetzen.

---

(\*) Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).“

16. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen wie beispielsweise „fiducie“, bestimmte Arten von Treuhand oder „fideicomiso“ Anwendung findet, sofern diese Rechtsvereinbarungen in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln. Die Mitgliedstaaten legen die Merkmale fest, durch die festgestellt werden kann, ob solche Rechtsvereinbarungen, die unter ihr Recht fallen, in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines in dem jeweiligen Mitgliedstaat verwalteten Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität:

a) des/der Settlor,



- b) des/der Trustee(s);
- c) des Protektors/der Protektoren (sofern vorhanden),
- d) der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie
- e) jeder anderen natürlichen Person, unter deren tatsächlicher Kontrolle der Trust steht.

Die Mitgliedstaaten tragen auch dafür Sorge, dass für Verstöße gegen diesen Artikel wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen oder Sanktionen verhängt werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Trustees oder Personen, die gleichwertige Positionen in ähnlichen Rechtsvereinbarungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 innehaben, den Verpflichteten ihren Status offenlegen und die Angaben nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels zeitnah übermitteln, wenn sie als Trustee oder Person, die eine gleichwertige Positionen in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehat, eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Artikel 11 Buchstaben b, c und d genannten Schwellenwerte durchführen.“

- c) folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von Express Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß Absatz 1 in einem von dem Mitgliedstaat, in dem der Trustee des Trusts oder eine Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung inne hat, niedergelassen oder ansässig ist, eingerichteten zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer gespeichert wird.

Befindet sich der Ort der Niederlassung oder der Wohnsitz des Trustees des Trusts oder eine Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung außerhalb der Union, werden die in Absatz 1 genannten Informationen in einem zentralen Register des Mitgliedstaats aufbewahrt, in dem der Trustee eines Trust oder eine Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung inne hat, eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder im Namen des Trusts oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung Immobilien erwirbt.

Wenn die Trustees eines Trusts oder Personen, die gleichwertige Positionen in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung inne haben, in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen oder ansässig sind oder wenn der Trustee eines Trusts oder eine Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung inne hat, im Namen des Trusts oder der ähnlichen Rechtsvereinbarung mehrere Geschäftsbeziehungen in verschiedenen Mitgliedstaaten aufnimmt, kann ein Nachweis der Registrierung oder ein Auszug aus den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer, die von einem Mitgliedstaat in einem Register geführt werden, als ausreichend angesehen werden, damit die Verpflichtung der Registrierung als erfüllt gilt.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarungen in allen Fällen zugänglich sind für:

- a) die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, ohne Einschränkung;
- b) Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II;
- c) alle natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können;
- d) alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen schriftlichen Antrag in Bezug auf einen Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung stellen, die direkt oder indirekt eine Kontrolle verleihende Beteiligung an einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person mit Ausnahme der in Artikel 30 Absatz 1 genannten hält oder besitzt, einschließlich in Form von Inhaberaktien oder durch andere Formen der Kontrolle.

Die Informationen, die natürlichen oder juristischen Personen nach den Buchstaben c und d dieses Unterabsatzes zur Verfügung stehen, umfassen mindestens den Namen, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland und die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Die Mitgliedstaaten können unter Bedingungen, die im nationalen Recht festzulegen sind, im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen den Zugang zu weiteren Informationen, die die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers ermöglichen, vorsehen. Diese weiteren Informationen umfassen mindestens das Geburtsdatum oder Kontaktdaten. Die Mitgliedstaaten können einen weitergehenden Zugang zu den in dem Register enthaltenen Informationen im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften erlauben.

Zuständige Behörden, denen Zugang zu dem in Absatz 3a genannten zentralen Register zu gewähren ist, sind Behörden, denen Zuständigkeiten für die Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung übertragen wurden, sowie Steuerbehörden, Aufsichtsbehörden von Verpflichteten und Behörden, die für Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen von Geldwäsche und damit zusammenhängenden Vorfällen und von Terrorismusfinanzierung sowie für die Ermittlung, die Beschlagnahme, das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten zuständig sind.“

e) folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, die in ihren nationalen Registern gemäß Absatz 3a gespeicherten Informationen unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass eine Online-Registrierung erfolgt und eine Gebühr gezahlt wird, die die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Informationen einschließlich der Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung des Registers nicht überschreiten darf.“

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Informationen, die im zentralen Register gemäß Absatz 3a aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind, und schaffen entsprechende Mechanismen. Diese Mechanismen umfassen eine Verpflichtung der Verpflichteten und — sofern angemessen und soweit diese Verpflichtung ihre Funktionen nicht unnötig beeinträchtigt — der zuständigen Behörden, etwaige Unstimmigkeiten zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer, die in den zentralen Registern zur Verfügung stehen, und den ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer feststellen. Wenn Unstimmigkeiten gemeldet werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um diese Unstimmigkeiten zeitnah zu beseitigen, und gegebenenfalls in der Zwischenzeit eine entsprechende Anmerkung im zentralen Register vorgenommen wird.“

g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen in der Lage sind, Informationen nach den Absätzen 1 und 3 zeitnah und kostenlos an die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten zu liefern.“

h) folgender Absatz wird eingefügt:

„(7a) Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festzulegende Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Zugang einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Ausnahmen nach eingehender Bewertung der außergewöhnlichen Natur der Umstände gewährt werden. Rechte auf eine verwaltungsrechtliche Prüfung des Beschlusses über die Ausnahme und auf einen wirksamen Rechtsbehelf werden gewahrt. Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen gewährt hat, veröffentlicht jährlich statistische Daten über die Anzahl der gewährten Ausnahmen und deren Begründungen und legt diese Daten der Kommission vor.

Die gemäß Unterabsatz 1 gewährten Ausnahmen gelten nicht für Kredit- und Finanzinstitute sowie Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b, wenn es sich dabei um öffentliche Bedienstete handelt.

Beschließt ein Mitgliedstaat eine Ausnahme gemäß Unterabsatz 1, schränkt er den Zugang der zuständigen Behörden und der zentralen Meldestellen zu den Informationen nicht ein.“

i) Absatz 8 wird gestrichen;

j) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 3a genannten zentralen Register über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform miteinander vernetzt werden. Die Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedstaaten mit der Plattform erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 31a der vorliegenden Richtlinie erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen über das Netz der nationalen Register gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Absätze 4 und 5 des vorliegenden Artikels verfügbar sind.

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ausschließlich aktuelle, sich auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer beziehende Informationen nach Absatz 1 über ihre nationalen Register und das Netz der nationalen Register verfügbar gemacht werden und der Zugriff im Einklang mit den Datenschutzvorschriften erfolgt.

Die in Absatz 1 genannten Angaben bleiben noch für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens 10 Jahren, nachdem die Gründe für die Registrierung der in Absatz 3a genannten Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer zu bestehen aufgehört haben, über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register öffentlich zugänglich. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um die verschiedenen Arten des Zugangs gemäß den Absätzen 4 und 4a umzusetzen.“

k) folgender Absatz wird angefügt:

„(10) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 10. Juli 2019 die Kategorien, eine Beschreibung der Merkmale, die Namen und sofern angezeigt die geltende Rechtsgrundlage der in Absatz 1 genannten Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen. Die Kommission veröffentlicht die konsolidierte Liste dieser Trusts und ähnlicher Rechtsvereinbarungen bis zum 10. September 2019 im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 26. Juni 2020 einen Bericht vor, in dem bewertet wird, ob alle in Absatz 1 genannten Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen und dem Recht von Mitgliedstaaten unterliegen, ordnungsgemäß ermittelt wurden und unter die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen fallen. Gegebenenfalls trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um auf die Ergebnisse dieses Berichts zu reagieren.“

17. folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 31a

#### **Durchführungsrechtsakte**

Wenn dies zusätzlich zu den von der Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und gemäß dem Geltungsbereich der Artikel 30 und 31 dieser Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakten erforderlich ist, erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen und Verfahren, die erforderlich sind, um für die Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 30 Absatz 10 und Artikel 31 Absatz 9 zu sorgen, in Bezug auf

- a) die technischen Spezifikationen zur Festlegung der technischen Daten, die benötigt werden, damit die Plattform ihre Aufgaben erfüllen kann, und die Methode für Speicherung, Verwendung und Schutz dieser Daten,
- b) die gemeinsamen Kriterien, nach denen die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer über das Netz der nationalen Register verfügbar sind, abhängig von dem Ausmaß des von den Mitgliedstaaten gewährten Zugangs,
- c) die technischen Details hinsichtlich der Frage, wie die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden sollen,
- d) die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit des Netzes der nationalen Register,
- e) die technischen Modalitäten für die Umsetzung der verschiedenen Arten des Zugangs zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer auf der Grundlage von Artikel 30 Absatz 5 und Artikel 31 Absatz 4,
- f) die Zahlungsbedingungen, wenn für den Zugang zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eine Gebühr gemäß Artikel 30 Absatz 5a und Artikel 31 Absatz 4a zu entrichten ist, wobei die verfügbaren Zahlungsmöglichkeiten wie Fernzahlungsvorgänge zu berücksichtigen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 64a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Bei ihren Durchführungsrechtsakten bemüht sich die Kommission, bereits erprobte Technologien und bereits bestehende Verfahren wiederzuverwenden. Die Kommission sollte sicherstellen, dass durch die zu entwickelnden Systeme keine Kosten entstehen, die über das für die Umsetzung dieser Richtlinie unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Die Durchführungsrechtsakte der Kommission sind durch Transparenz und den Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten geprägt.“

18. In Artikel 32 wird folgender Absatz eingefügt:

„(9) Unbeschadet des Artikels 34 Absatz 2 kann jede zentrale Meldestelle im Rahmen ihrer Aufgaben von jedem Verpflichteten Informationen für den in Absatz 1 genannten Zweck anfordern, einholen und nutzen, selbst wenn keine vorherige Meldung gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 34 Absatz 1 erstattet wurde.“

19. folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 32a

(1) Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatische Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme ein, die die zeitnahe Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet durch die IBAN identifizierte Zahlungskonten und Bankkonten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*), oder Schließfächer innehaben oder kontrollieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Merkmale dieser nationalen Mechanismen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen, die in den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, den nationalen zentralen Meldestellen direkt, sofort und ungefiltert zugänglich sind. Die Informationen müssen auch den nationalen zuständigen Behörden zugänglich sein, damit diese ihren Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie nachkommen können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede zentrale Meldestelle anderen zentralen Meldestellen Informationen, die in den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten zentralen Mechanismen aufbewahrt werden, zeitnah gemäß Artikel 53 übermitteln kann.

(3) Es wird sichergestellt, dass die in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen den Zugriff auf und die Suche in folgenden Informationen ermöglichen:

- in Bezug auf den Inhaber des Kundenkontos und jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;
- in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer des Inhabers des Kundenkontos: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;
- in Bezug auf das Bank- oder Zahlungskonto: die IBAN-Nummer und das Datum der Kontoeröffnung und -schließung;
- in Bezug auf das Schließfach: den Namen des Mieters, ergänzt entweder durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 vorgeschrieben sind, oder durch eine individuelle Kennnummer, und die Dauer des Mietzeitraums.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass andere Informationen, die für zentrale Meldestellen und zuständige Behörden für die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie als wesentlich angesehen werden, über die zentralen Mechanismen verfügbar und durchsuchbar sind.

(5) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 26. Juni 2020 einen Bericht vor, in dem die Bedingungen und technischen Spezifikationen und Verfahren für die Gewährleistung einer sicheren und effizienten Vernetzung der zentralen automatischen Mechanismen bewertet werden. Gegebenenfalls wird dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.

---

(\*) Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).“

20. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 32b

„(1) Die Mitgliedstaaten geben den zentralen Meldestellen und den zuständigen Behörden Zugang zu Informationen, die die zeitnahe Identifizierung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die in ihrem Hoheitsgebiet Eigentümer von Immobiliensind, unter anderem über Register oder elektronische Datenabrufsysteme, soweit solche Register oder Systeme zur Verfügung stehen.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2020 einen Bericht vor, in dem beurteilt wird, inwiefern es notwendig und verhältnismäßig ist, die in den Registern enthaltenen Informationen zu vereinheitlichen, und inwiefern es erforderlich ist, diese Register zu vernetzen. Gegebenenfalls wird dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.“

21. Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der zentralen Meldestelle auf Verlangen unmittelbar alle erforderlichen Auskünfte zur Verfügung stellen.“;

22. in Artikel 34 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die von den Mitgliedstaaten benannten Selbstverwaltungseinrichtungen veröffentlichen einen Jahresbericht mit Informationen über

a) die gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 ergriffenen Maßnahmen,

b) die Anzahl der erhaltenen Berichte über Verstöße gemäß Artikel 61, sofern zutreffend,

c) die Anzahl der von der Selbstverwaltungseinrichtung erhaltenen Berichte gemäß Absatz 1 und die Anzahl der Berichte, die von der Selbstverwaltungseinrichtung an die zentrale Meldestelle weitergeleitet wurde, sofern zutreffend,

d) sofern zutreffend die Anzahl und eine Beschreibung der Maßnahmen, die gemäß Artikel 47 und 48 durchgeführt wurden, um zu überprüfen, ob die Verpflichteten ihre Verpflichtungen gemäß den folgenden Artikeln einhalten:

i) Artikel 10 bis 24 (Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden),

ii) Artikel 33, 34 und 35 (Verdachtsmeldungen),

iii) Artikel 40 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen) und

iv) Artikel 45 und 46 (interne Kontrollen).“

23. Artikel 38 erhält folgende Fassung:

„Artikel 38

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, rechtlich vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der jeweiligen zuständigen Behörden auf sichere Weise eine Beschwerde einreichen können. Unbeschadet der Vertraulichkeit der von der zentralen Meldestelle gesammelten Informationen, sorgen die Mitgliedstaaten auch dafür, dass solche Einzelpersonen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, um ihre Rechte gemäß diesem Absatz zu schützen.“

24. Artikel 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Verbot nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels steht einer Informationsweitergabe zwischen derselben Unternehmensgruppe angehörenden Kredit- und Finanzinstituten der Mitgliedstaaten oder zwischen diesen Instituten und ihren Zweigstellen und mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen in Drittländern nicht entgegen, sofern sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45, darunter Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe, halten und die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.“

25. Artikel 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstaben a erhält folgende Fassung:

„a) bei Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eine Kopie der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II erforderlich sind, einschließlich Informationen — soweit verfügbar —, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder mittels anderer von den einschlägigen nationalen Behörden regulierter, anerkannter, gebilligter oder akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion;“



b) folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die Aufbewahrungsfrist gemäß diesem Absatz, einschließlich der weiteren Aufbewahrungsfrist, die zusätzliche fünf Jahre nicht überschreitet, gilt auch für Daten, die über die in Artikel 32a genannten zentralen Mechanismen zugänglich sind.“

26. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

„Artikel 43

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Richtlinie zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 1 ist als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) anzusehen.

(\*) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).“

27. Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„Artikel 44

(1) Die Mitgliedstaaten stellen als Beitrag zur Vorbereitung der Risikobewertung gemäß Artikel 7 sicher, dass sie die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung überprüfen können, indem sie umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, führen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Statistiken erfassen

a) Daten zur Messung von Größe und Bedeutung der verschiedenen Sektoren, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, einschließlich der Anzahl der natürlichen Personen und der Einheiten sowie der wirtschaftlichen Bedeutung jedes Sektors,

b) Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, Untersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Anzahl der bei der zentralen Meldestelle erstatteten Verdachtsmeldungen, der im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen und — auf Jahresbasis — der Anzahl der untersuchten Fälle, der verfolgten Personen und der wegen Delikten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verurteilten Personen, der Arten der Vortaten, wenn derartige Informationen vorliegen, sowie des Werts des eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens in Euro,

c) sofern vorhanden, Daten über die Zahl und den Anteil der Meldungen, die zu weiteren Untersuchungen führen, zusammen mit einem Jahresbericht für die Verpflichteten, in dem der Nutzen ihrer Meldungen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erläutert werden,

d) Daten über die Zahl der grenzüberschreitenden Informationsersuchen, die von der zentralen Meldestelle gestellt wurden, bei ihr eingingen, von ihr abgelehnt oder teilweise bzw. vollständig beantwortet wurden, aufgeschlüsselt nach ersuchendem Staat,

e) das Personal, das den für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zugewiesen wurde, sowie das den zentralen Meldestellen für die Ausführung der in Artikel 32 angegebenen Aufgaben zugewiesene Personal,

f) die Anzahl der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden vor Ort und anderswo, die Anzahl der auf der Grundlage der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden festgestellten Verstöße und die Anzahl der von den Aufsichtsbehörden angewandten Sanktionen/Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf Jahresbasis eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer Statistiken veröffentlicht wird.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die in Absatz 2 genannten Statistiken. Die Kommission veröffentlicht einen jährlichen Bericht, in dem die in Absatz 2 genannten Statistiken zusammengefasst und erläutert werden und der auf ihrer Website zur Verfügung gestellt wird.“

28. Artikel 45 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten und die Europäischen Aufsichtsbehörden unterrichten einander über Fälle, in denen die Umsetzung der gemäß Absatz 1 erforderlichen Strategien und Verfahren nach dem Recht eines Drittlandes nicht zulässig ist. In solchen Fällen kann im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens eine Lösung angestrebt werden. Bei der Beurteilung, welche Drittländer die Umsetzung der gemäß Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen und Verfahren nicht gestatten, berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Europäischen Aufsichtsbehörden etwaige rechtliche Beschränkungen, durch die die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Maßnahmen und Verfahren behindert werden kann, einschließlich Beschränkungen in Bezug auf Geheimhaltungspflicht oder Datenschutz und andere Beschränkungen, die den Austausch von Informationen, die für diesen Zweck relevant sein können, behindern.“

29. Artikel 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Dienstleistungsanbieter, bei denen virtuelle in Fiatgeld und umgekehrt getauscht werden können, und Anbieter von elektronischen Geldbörsen eingetragen werden müssen und dass Wechselstuben, Scheckeinlösestellen und Dienstleister für Trusts und Gesellschaften zugelassen oder eingetragen und Anbieter von Glücksspieldiensten reguliert sein müssen.“

30. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

a) folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Um die wirksame Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch zu erleichtern und zu fördern, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der zuständigen Behörden der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Verpflichteten einschließlich ihrer Kontaktdaten. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die der Kommission übermittelten Informationen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Die Kommission veröffentlicht ein Verzeichnis dieser Behörden und ihre Kontaktdaten auf ihrer Website. Die in dem Verzeichnis aufgeführten Behörden fungieren innerhalb ihrer Befugnisse als Kontaktstelle für die entsprechenden zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten. Die Finanzaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten fungieren außerdem als eine Kontaktstelle für die Europäischen Aufsichtsbehörden.

Um für eine angemessene Durchsetzung dieser Richtlinie zu sorgen, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Verpflichteten einer angemessenen Aufsicht unterliegen, einschließlich der Befugnis, vor Ort und anderswo eine Beaufsichtigung durchzuführen und ergreifen angemessene und verhältnismäßige Verwaltungsmaßnahmen, um bei Verstößen Abhilfe zu schaffen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse verfügen, einschließlich der Befugnis, alle Auskünfte zu verlangen, die für die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften relevant sind, und Kontrollen durchzuführen, sowie über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mittel. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal dieser Behörden — auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Standards im Umgang mit Interessenkonflikten — in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist und mit hohem professionellem Standard arbeitet.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verpflichtete Niederlassungen unterhält, die Einhaltung der zur Umsetzung dieser Richtlinie verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats durch diese Niederlassungen beaufsichtigen.

Bei Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für die Zwecke des Unterabsatzes 1 die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Mutterunternehmen niedergelassen ist, mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, in denen sich die Niederlassungen befinden, die Teil der Gruppe sind.

Bei den in Artikel 45 Absatz 9 genannten Niederlassungen kann die Aufsicht gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen umfassen, mit denen schwere Mängel behoben werden sollen, die sofortiger Abhilfe bedürfen. Diese Maßnahmen sind befristet und werden aufgehoben, wenn die festgestellten Mängel behoben sind, was auch mit Hilfe der oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat des Verpflichteten im Einklang mit Artikel 45 Absatz 2 erfolgen kann.“

d) in Absatz 5 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Bei Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Mutterunternehmen niedergelassen ist, die wirksame Umsetzung der gruppenweiten Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 Absatz 1 beaufsichtigen. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Kredit- und Finanzinstitute, die Teil der Gruppe sind, niedergelassen sind, mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Mutterunternehmen niedergelassen ist, zusammenarbeiten.“

31. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die politischen Entscheidungsträger, die zentralen Meldestellen, die Aufsichtsbehörden und andere an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligte zuständige Behörden sowie Steuerbehörden und Strafverfolgungsbehörden, wenn sie innerhalb des Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig werden, auch im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Pflicht nach Artikel 7 über wirksame Mechanismen verfügen, die bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Zusammenarbeit und Koordinierung im Inland ermöglichen.“

32. in Kapitel VI Abschnitt 3 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt IIa

#### **Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten**

Artikel 50a

Die Mitgliedstaaten unterwerfen den Informationsaustausch oder die Amtshilfe zwischen zuständigen Behörden für die Zwecke dieser Richtlinie weder einem Verbot noch unangemessenen oder übermäßig restriktiven Bedingungen. Sie stellen insbesondere sicher, dass die zuständigen Behörden etwaige Amtshilfeersuchen nicht aus folgenden Gründen ablehnen:

- a) das Ersuchen berührt nach ihrem Dafürhalten auch steuerliche Belange;
- b) das nationale Recht schreibt vor, dass die Verpflichteten die Geheimhaltung oder die Vertraulichkeit wahren müssen, außer in den Fällen, in denen die einschlägigen Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden oder in denen ein Berufsgeheimnis gemäß Artikel 34 Absatz 2 gilt;
- c) in dem ersuchenden Mitgliedstaat ist eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verfahren anhängig, es sei denn, die Ermittlung, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch die Amtshilfe beeinträchtigt;
- d) Art und Stellung der ersuchenden zuständigen Behörde unterscheiden sich von Art und Stellung der ersuchten zuständigen Behörde.“

33. Artikel 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen spontan oder auf Ersuchen sämtliche Informationen austauschen, die für die zentralen Meldestellen bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und bezüglich der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen von Belang sein können, selbst wenn zum Zeitpunkt des Austauschs die Art der Vortaten, die damit im Zusammenhang stehen können, nicht feststeht, und unabhängig von der Art dieser Vortaten.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese zentrale Meldestelle holt die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 ein und leitet die Antworten umgehend weiter.“

34. in Artikel 54 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zentralen Meldestellen mindestens eine Kontaktperson oder Kontaktstelle benennen, die für die Annahme von Informationsersuchen der zentralen Meldestellen in anderen Mitgliedstaaten zuständig ist.“

35. Artikel 55 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die vorherige Zustimmung der ersuchten zentralen Meldestelle zur Weitergabe der Informationen unabhängig von der Art der Vortaten, die damit im Zusammenhang stehen können, umgehend und möglichst weitgehend an die zuständigen Behörden erteilt wird. Die ersuchte zentrale Meldestelle



verweigert ihre Zustimmung zu dieser Weitergabe nur, wenn dies nicht in den Anwendungsbereich ihrer Bestimmungen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fällt oder zur Behinderung einer Ermittlung führen kann oder auf andere Weise den Grundprinzipien des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats zuwiderläuft. Eine derartige Verweigerung der Zustimmung ist angemessen zu begründen. Diese Ausnahmefälle müssen so definiert werden, dass es nicht zu Missbrauch und unzulässigen Einschränkungen der Weitergabe von Informationen an die zuständigen Behörden kommen kann.“

36. Artikel 57 erhält folgende Fassung:

„Artikel 57

Unterschiedliche Definitionen von Vortaten im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 im jeweiligen nationalen Recht dürfen dem nicht entgegenstehen, dass die zentralen Meldestellen einer anderen zentralen Meldestelle Amtshilfe leisten, und sie dürfen auch nicht zu Einschränkungen des Austauschs, der Verbreitung und der Verwendung von Informationen gemäß den Artikeln 53, 54 und 55 führen.“

37. in Kapitel VI Abschnitt 3 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt IIIa

**Zusammenarbeit zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden und anderen dem Berufsgeheimnis unterliegenden Behörden**

Artikel 57a

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die für die Behörden tätig sind oder waren, die für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute im Rahmen dieser Richtlinie zuständig sind, und die von diesen zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Unbeschadet der vom Strafrecht erfassten Fälle dürfen vertrauliche Informationen, die die in Unterabsatz 1 genannten Personen in Ausübung ihrer Pflichten nach dieser Richtlinie erhalten, nur in zusammengefasster oder aggregierter Form so weitergegeben werden, dass einzelne Kredit- und Finanzinstitute nicht identifiziert werden können.

(2) Absatz 1 steht einem Informationsaustausch zwischen folgenden Stellen nicht entgegen:

- a) zuständige Behörden, die im Einklang mit dieser Richtlinie oder anderen für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute geltenden Gesetzgebungsakten Kredit- und Finanzinstitute innerhalb eines Mitgliedstaats beaufsichtigen;
- b) zuständige Behörden, die im Einklang mit dieser Richtlinie oder anderen für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute geltenden Gesetzgebungsakten Kredit- und Finanzinstitute in verschiedenen Mitgliedstaaten beaufsichtigen, darunter die Europäische Zentralbank (EZB), wenn sie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates (\*) tätig wird. Der Austausch von Informationen fällt unter das Berufsgeheimnis gemäß Absatz 1.

Bis zum 10. Januar 2019 schließen die zuständigen Behörden, die Kredit- und Finanzinstitute im Einklang mit dieser Richtlinie überwachen, und die EZB, die gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und Artikel 56 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*) handelt, mit Unterstützung der Europäischen Aufsichtsbehörden eine Vereinbarung über die praktischen Modalitäten für den Informationsaustausch.

(3) Für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständige Behörden, die vertrauliche Informationen gemäß Absatz 1 erhalten, verwenden diese Information nur

- a) in Ausübung ihrer Pflichten nach dieser Richtlinie oder anderen Gesetzgebungsakten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der Finanzdienstleistungsaufsicht und der Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich der Verhängung von Sanktionen,
- b) im Rahmen eines Verfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörde, einschließlich bei Gerichtsverfahren,
- c) im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, das aufgrund besonderer Bestimmungen des Unionsrechts im Bereich dieser Richtlinie oder im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten eingeleitet wird.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden unabhängig von ihrer Art oder ihrem Status für die Zwecke dieser Richtlinie im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit umfasst auch die Fähigkeit, innerhalb der Befugnisse der zuständigen Behörde, um deren Unterstützung ersucht wurde, im Namen der ersuchenden zuständigen Behörde Untersuchungen durchzuführen, und den anschließenden Austausch der im Rahmen solcher Untersuchungen gewonnenen Informationen.

(5) Die Mitgliedstaaten können ihren nationalen Behörden, die für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständig sind, gestatten, mit den zuständigen Behörden von Drittländern, die diesen zuständigen nationalen Behörden entsprechen, Kooperationsvereinbarungen zwecks Zusammenarbeit und Austauschs vertraulicher Informationen zu schließen. Solche Kooperationsvereinbarungen werden auf Basis der Gegenseitigkeit geschlossen und nur dann, wenn gewährleistet ist, dass die übermittelten Informationen zumindest den in Artikel 1 beschriebenen Anforderungen des Berufsgeheimnisses unterliegen. Die gemäß diesen Kooperationsvereinbarungen ausgetauschten Informationen müssen der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden dienen.

Stammen die ausgetauschten Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörde, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke, denen diese Behörde zugestimmt hat, weitergegeben werden.

#### Artikel 57b

(1) Ungeachtet des Artikels 57a Absätze 1 und 3 und unbeschadet des Artikels 34 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden innerhalb eines Mitgliedstaats oder in anderen Mitgliedstaaten, zwischen den zuständigen Behörden und Behörden, die mit der Aufsicht über Unternehmen der Finanzbranche betraut sind, und mit natürlichen und juristischen Personen in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 und mit den mit der Aufsicht über die Finanzmärkte aufgrund Gesetzes betrauten Behörden gestatten, wenn dieser Austausch im Rahmen der ihnen übertragenen Aufsichtsaufgaben stattfindet.

Die übermittelten Informationen unterliegen in jedem Fall Anforderungen an eine berufliche Geheimhaltungspflicht, die den nach Artikel 57a Absatz 1 genannten Anforderungen mindestens gleichwertig sind.

(2) Ungeachtet des Artikels 57a Absätze 1 und 3 können die Mitgliedstaaten durch nationales Gesetz die Weitergabe bestimmter Informationen an andere nationale Behörden, die aufgrund Gesetzes für die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständig sind oder denen Zuständigkeiten für die Bekämpfung oder Ermittlung von Geldwäsche, den damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung übertragen wurden, gestatten.

Gemäß dem vorliegenden Absatz 2 ausgetauschte vertrauliche Informationen dürfen aber nur der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der betreffenden Behörden dienen. Personen, die Zugang zu diesen Informationen haben, unterliegen Anforderungen an eine berufliche Geheimhaltungspflicht, die den nach Artikel 57a Absatz 1 genannten Anforderungen mindestens gleichwertig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Weitergabe bestimmter Informationen im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie durch Kreditinstitute an parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Rechnungshöfe und andere mit Untersuchungen befasste Einrichtungen in ihrem Mitgliedstaat unter folgenden Bedingungen gestatten:

- a) Die Einrichtungen haben gemäß dem nationalen Recht ein präzises Mandat zur Untersuchung oder Prüfung der Tätigkeiten von Behörden, die für die Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute oder die Rechtsvorschriften für diese Aufsicht verantwortlich sind.
- b) Die Informationen sind für die Erfüllung des Mandats gemäß Buchstabe a unbedingt erforderlich.
- c) Personen, die Zugang zu den Informationen haben, unterliegen einer beruflichen Geheimhaltungspflicht nach nationalem Recht, die der nach Artikel 57a Absatz 1 mindestens gleichwertig ist.
- d) Informationen, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für Zwecke, denen diese Behörden zugestimmt haben, weitergegeben werden.“

---

(\*) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

(\*\*) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).“

38. in Artikel 58 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass ihre zuständigen Behörden, wenn sie strafrechtlich zu ahndende Verstöße feststellen, die Strafverfolgungsbehörden zeitnah davon in Kenntnis setzen.“

39. Artikel 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden sowie — sofern zutreffend — die Selbstverwaltungseinrichtungen wirksame und zuverlässige Mechanismen schaffen, um die Meldung möglicher oder tatsächlicher Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften an die zuständigen Behörden und — sofern zutreffend — die Selbstverwaltungseinrichtungen zu fördern.

Zu diesem Zweck stellen sie einen oder mehrere sichere Kommunikationskanäle für die in Unterabsatz 1 genannte Meldung zur Verfügung. Durch solche Kanäle wird sichergestellt, dass die Identität der Personen, die Informationen zur Verfügung stellen, nur den zuständigen Behörden sowie — sofern zutreffend — den Selbstverwaltungseinrichtungen bekannt ist.“

b) in Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, einschließlich Angestellten und Vertretern des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, rechtlich vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, berechtigt sind bei der jeweiligen zuständigen Behörden auf sichere Weise eine Beschwerde einzureichen.. Unbeschadet der Vertraulichkeit der von der zentralen Meldestelle gesammelten Informationen, sorgen die Mitgliedstaaten auch dafür, dass solche Einzelpersonen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zum Schutz ihrer Rechte gemäß diesem Absatz haben.“

40. folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 64a

(1) Die Kommission wird vom Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden „der Ausschuss“) gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (\*\*).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

---

(\*) Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

(\*\*) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

41. Artikel 65 erhält folgende Fassung:

„Artikel 65

(1) Bis zum 11. Januar 2022 und danach alle drei Jahre erarbeitet die Kommission einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Der Bericht enthält insbesondere Folgendes:

a) eine Darstellung der ergriffenen spezifischen Maßnahmen und der eingerichteten Mechanismen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, um neu auftretende Probleme und neue Entwicklungen, die eine Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen, zu verhindern und zu bewältigen;

b) Folgemaßnahmen, die auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der ihnen zur Kenntnis gebrachten Anliegen, einschließlich Beschwerden in Bezug darauf, dass nationale Rechtsvorschriften die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen behindern, ergriffen wurden;

- c) eine Darstellung der Verfügbarkeit der einschlägigen Informationen, die den zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zur Verfügung stehen;
- d) eine Darstellung der internationalen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen;
- e) eine Darstellung der Maßnahmen, die die Kommission ergreifen muss, um zu überprüfen, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Erfüllung dieser Richtlinie ergriffen haben, und um neu auftretende Probleme und neue Entwicklungen in den Mitgliedstaaten zu beurteilen;
- f) eine Analyse der Durchführbarkeit von spezifischen Maßnahmen und Mechanismen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten bezüglich der Möglichkeiten, die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen mit Sitz außerhalb der Union zu erfassen und darauf zuzugreifen, und bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Sinne von Artikel 20 Buchstabe b.
- g) eine Beurteilung der Frage, inwieweit die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte und Grundsätze gewahrt wurden.

Dem ersten Bericht, der bis zum 11. Januar 2022 veröffentlicht wird, werden, falls erforderlich, geeignete Gesetzgebungsvorschläge beigefügt, beispielsweise in Bezug auf virtuelle Währungen, Ermächtigungen zur Einrichtung und Pflege einer für die zentralen Meldestellen zugänglichen zentralen Datenbank für die Erfassung von Benutzeridentitäten und Adressen von Anbietern elektronischer Geldbörsen sowie Eigenerklärungsformulare für Nutzer virtueller Währungen und in Bezug auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten und eine risikobasierte Anwendung der in Artikel 20 Buchstabe b genannten Maßnahmen.

(2) Bis zum ...1. Juni 2019 bewertet die Kommission die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen mit Drittländern sowie Hindernisse und Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen in der Union, einschließlich der Möglichkeit, einen Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus einzurichten.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Bericht vor, in dem beurteilt wird, inwiefern es notwendig und verhältnismäßig ist, den Prozentsatz für die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen zu senken, wenn man bedenkt, dass internationale Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung infolge einer neuen Bewertung eine diesbezügliche Empfehlung abgegeben haben, und ihnen bei Bedarf einen Legislativvorschlag unterbreiten.“

42. Artikel 67 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 26. Juni 2017 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 12 Absatz 3 ab dem 10. Juli 2020 an.

Die Mitgliedstaaten richten die Register gemäß Artikel 30 bis zum 10. Januar 2020 und die in Artikel 31 genannte Register bis zum 10. März 2020 und die zentralen automatischen Mechanismen gemäß Artikel 32a bis zum 10. September 2020 ein.

Die Kommission sorgt bis zum 10. März 2021 gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für die Vernetzung der Register gemäß den Artikeln 30 und 31.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften gemäß diesem Absatz unverzüglich mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.“

43. die Einleitung von Anhang II Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Faktoren bezüglich des geografischen Risikos — Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:“

44. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg;“

ii) folgender Buchstabe wird angefügt:

„f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten.“

#### Artikel 2

### Änderung der Richtlinie 2009/138/EG

In Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG wird folgende Ziffer angefügt:

„iv) Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) durch die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Verpflichteten zuständig sind;

---

(\*) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).“

#### Artikel 3

### Änderung der Richtlinie 2013/36/EU

In Artikel 56 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU wird folgender Buchstabe angefügt:

„g) Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) durch die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Verpflichteten zuständig sind.

---

(\*) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).“

#### Artikel 4

### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 10. Januar 2020 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Maßnahmen nehmen die Mitgliedstaaten in den Maßnahmen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 5

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 6***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 30. Mai 2018.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

A. TAJANI

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. PAVLOVA

---